

Stand der Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen in Sachsen-Anhalt: Überwachungszeitraum 2020/2021

Bericht entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2102
über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen
Anwendungen öffentlicher Stellen und des
Durchführungsbeschlusses 2018/1524 der EU-Kommission

Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik
Ombudsstelle

E-Mail: landesfachstelle@ukst.de

Internet: www.lf-barrierefreiheit-st.de

Landesfachstelle für Barrierefreiheit
Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käserstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	7
1.1 Anlass und Gliederung des Berichts.....	7
1.2 Websites.....	8
a) Hintergrund.....	8
b) Ergebnis (ohne PDF-Dateien und Erklärung zur Barrierefreiheit).....	9
c) PDF-Dateien.....	9
d) Erklärungen zur Barrierefreiheit.....	10
1.3 Mobile Anwendungen (Apps).....	10
a) Hintergrund.....	10
b) Ergebnis (ohne PDF-Dateien und Erklärung zur Barrierefreiheit).....	11
c) PDF-Dateien.....	11
d) Erklärungen zur Barrierefreiheit.....	11
1.4 Nutzung des Durchsetzungsverfahrens.....	11
2. Beschreibung der Überwachungstätigkeiten.....	12
2.1 Allgemeine Angaben.....	13
a) Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums.....	13
i) Websites.....	13
ii) Mobile Anwendungen.....	13
b) Für die Überwachung zuständige Stelle.....	13
c) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe.....	13
i) Beschränkung der Grundgesamtheit im ersten Überwachungszeitraum.....	13
ii) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe der überwachten Websites.....	14
(1) Vielfältigkeit.....	15
(a) Unterschiedliche Verwaltungsebenen.....	15
(b) Öffentliche Dienstleistungen.....	18
(2) Repräsentativität.....	20
(3) Geografische Ausgewogenheit.....	21

iii) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe der überwachten mobilen Anwendungen	21
(1) Vielfältigkeit.....	21
(a) Öffentliche Dienstleistungen.....	21
(b) Verschiedene Betriebssysteme	22
(c) Häufig heruntergeladene mobile Anwendungen.....	22
(2) Repräsentativität.....	23
2.2 Zusammensetzung der Stichprobe	23
a) Gesamtzahl der Websites und mobilen Anwendungen in der Stichprobe ...	23
b) Zahl der vereinfacht geprüften Websites	23
c) Zahl der eingehend geprüften Websites und mobilen Anwendungen	24
d) Zahl der überwachten Websites in jeder Verwaltungsebene.....	24
e) Verteilung der Stichprobe der Websites nach öffentlichen Dienstleistungen	24
f) Geprüfte mobile Anwendungen nach Betriebssystem	24
g) Zahl der erneut geprüften Websites und mobilen Anwendungen	25
2.3 Zusammenhang zwischen anzuwendenden Normen, zu prüfenden Anforderungen und eingesetzten Prüfwerkzeugen	25
a) Tabellarische Übersichten zur Erläuterung der Zusammenhänge.....	25
i) Anforderungen und weitere Prüfungsgegenstände (Entsprechungstabelle) sowie Liste der eingesetzten Werkzeuge	25
ii) Geprüfte Anforderungen in der eingehenden Überwachung der Websites	26
iii) Geprüfte Anforderungen in der eingehenden Überwachung der mobilen Anwendungen	27
iv) Geprüfte Anforderungen in der vereinfachten Überwachungsmethode	27
b) Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen und ob die Benutzerfreundlichkeit geprüft wurde	28
i) Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen	28
(1) Werkzeuge.....	28
(2) Browser.....	29
(3) Betriebssystem	30
ii) Einzelheiten zu den Prüfungen	30

(1) Eingehende Überwachung.....	30
(2) Vereinfachte Überwachung.....	31
iii) Prüfung der Benutzerfreundlichkeit.....	32
3. Ergebnis der Überwachung.....	32
3.1 Ausführliches Ergebnis	32
a) Vereinfachte Überwachung von Websites.....	33
i) Beschreibung des Überwachungsergebnisses einschließlich der Messdaten	33
(1) Messdaten pro Website	33
(2) Grad der Barrierefreiheit	33
(a) Grad der Barrierefreiheit aller überwachten Websites	34
(b) Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Verwaltungsebenen.....	36
(c) Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Kategorien von Dienstleistungen	37
(3) Ergebnis in Bezug auf weitere Prüfgegenstände	38
(a) PDF-Dateien.....	38
(b) Erklärung zur Barrierefreiheit.....	38
ii) Qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse.....	38
(1) Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung	38
(a) Häufige Nichterfüllung	39
(b) Kritische Nichterfüllung.....	41
(c) Häufige Erfüllung	42
(d) Häufige nicht anwendbare Kriterien.....	43
(2) Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten.....	44
b) Eingehende Überwachung von Websites.....	44
i) Beschreibung des Überwachungsergebnisses einschließlich der Messdaten	44
(1) Messdaten pro Website	44
(2) Grad der Barrierefreiheit	45
(3) Ergebnis in Bezug auf weitere Prüfgegenstände	46
(a) PDF-Dateien.....	46
(b) Erklärung zur Barrierefreiheit.....	47

ii)	Qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse.....	47
	(1) Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung	47
	(a) Häufige Nichterfüllung	47
	(b) Kritische Nichterfüllung.....	49
	(c) Häufige Erfüllung	50
	(d) Häufige nicht anwendbare Kriterien.....	51
	(2) Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten.....	52
c)	Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	52
	i) Beschreibung Überwachungsergebnisse einschließlich der Messdaten	52
	(1) Messdaten pro App.....	52
	(2) Grad der Barrierefreiheit	53
	(3) Ergebnis in Bezug auf weitere Prüfgegenstände	54
	(a) PDF-Dateien.....	54
	(b) Erklärung zur Barrierefreiheit.....	55
	ii) Qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse.....	55
	(1) Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung	55
	(a) Häufige Nichterfüllung	55
	(b) Kritische Nichterfüllung.....	57
	(c) Häufige Erfüllung	58
	(d) Häufige nicht anwendbare Kriterien.....	59
	(2) Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten.....	60
3.2	Zusätzliche Angaben (fakultativ)	60
	a) Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen außerhalb der EU-Richtlinie 2016/2102.....	60
	b) Von den überwachten Websites und mobilen Anwendungen genutzte Technologien, die die Barrierefreiheit fördern.....	60
	c) Anforderungen der Barrierefreiheit, die über die europäischen Mindestanforderungen hinausgehen	60
	d) Lehren aus den Rückmeldungen der Überwachungsstelle an die überwachten öffentlichen Stellen.....	61

e)	Wichtige Aspekte der Überwachung, die über die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/2102 hinausgehen	61
f)	Beratung zur Bildung der Stichprobe.....	61
g)	Inanspruchnahme der Ausnahme wegen unverhältnismäßiger Belastung..	62
4.	Anwendung des Durchsetzungsverfahrens.....	63
4.1	Beschreibung des Durchsetzungsverfahrens und Angaben zur Anwendung....	63
a)	Name, Organisation und Kontaktdaten.....	63
i)	Name der Durchsetzungsstelle	63
ii)	Organisation	63
iii)	Kontakt.....	63
b)	Rechtsgrundlage und Verfahren.....	63
c)	Einbindung in die Rechtsdurchsetzung	64
4.2	Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens	64
4.3	Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus.....	64
5.	Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 5 EU-Richtlinie 2016/2102.....	65
5.1	Beschreibung der von den Mitgliedstaaten erstellten Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen	65
5.2	Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen.....	65
5.3	Erfahrungen und Erkenntnisse in Bezug auf die Herstellung der Konformität....	65
5.4	Informationen zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.....	65
Anlage 1:	Entsprechungstabellen	67
Anlage 2:	Eingesetzte Werkzeuge.....	74
Anlage 3:	Vereinfachte Überwachung - Messdaten pro Website pro Kriterium	78
Anlage 4:	Vereinfachte Überwachung Gesamt - Messdaten in Zahlen	78
Anlage 5:	Eingehende Überwachung Webseiten - Messdaten pro Website pro Kriterium.....	80
Anlage 6:	Eingehende Überwachung mobile Anwendungen (App) - Messdaten pro App pro Kriterium	80
	Abkürzungsverzeichnis.....	81
	Abbildungsverzeichnis.....	82
	Tabellenverzeichnis.....	82

1. Zusammenfassung

Das Ergebnis der Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen (Apps) öffentlicher Stellen in Sachsen-Anhalt zeigt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen der Barrierefreiheit bislang nur unzulänglich beachtet wurden. Bei der Erklärung zur Barrierefreiheit der geprüften Websites und mobilen Anwendungen genügte keine den gesetzlichen Vorgaben. Auch alle geprüften PDF-Dateien, sowohl bei den Websites als auch bei den Apps bestanden die Prüfung nicht.

1.1 Anlass und Gliederung des Berichts

Die Richtlinie 2016/2102 der Europäischen Union (EU) über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (EU-Richtlinie 2016/2102) legt fest, wie barrierefrei Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen mindestens sein müssen. Um zu gewährleisten, dass diese Vorgaben eingehalten werden, müssen die EU-Mitgliedsstaaten jährlich eine Stichprobe von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf Barrierefreiheit prüfen. Sie müssen zusätzlich ein Durchsetzungsverfahren einrichten.

Über die Ergebnisse der Prüfungen und der Durchsetzungsverfahren müssen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission alle 3 Jahre berichten. Welche Angaben und Daten der Bericht enthalten muss, legt die EU-Richtlinie 2016/2102 fest. Weitere Vorgaben zum Inhalt dieser Berichte macht der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten (EU-DF 2018/1524).

In Sachsen-Anhalt führt die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (Überwachungsstelle) die regelmäßigen Prüfungen durch. Sie bereitet auch die Inhalte vor, die das Land Sachsen-Anhalt dem Bund für die Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland zuliefert. Für das Durchsetzungsverfahren ist in Sachsen-Anhalt die Ombudsstelle zuständig.

Die Überwachungsstelle und die Ombudsstelle informieren mit diesem Bericht die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten im ersten Überwachungszeitraum 2020/2021. Der erste Überwachungszeitraum beträgt ausnahmsweise 2 Jahre. Ab dem Jahr 2022 bildet jedes Jahr einen weiteren Überwachungszeitraum.

Bei diesem Bericht der Überwachungsstelle und der Ombudsstelle handelt es sich **nicht** um den Bericht des Landes Sachsen-Anhalt an den Bund. Dennoch

entsprechen die Gliederungspunkte dieses Berichts den Aufzählungspunkten des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses 2018/1524. Anhang II listet unter einem jeweils eigenen Gliederungspunkt alle Angaben auf, die die Berichte der Mitgliedsstaaten an die Europäische Union enthalten müssen. Durch die übereinstimmenden Gliederungspunkte lassen sich die für Sachsen-Anhalt ermittelten Angaben und Daten leicht den von der EU-Kommission geforderten Informationen zuordnen. Deshalb haben sich die Überwachungsstelle und die Ombudsstelle entschieden, in diesem Bericht das Gliederungssystem des Anhangs II des EU-DF 2018/1524 exakt zu übernehmen. Der ausführliche Teil des Berichts – ab dem Gliederungspunkt 2 – ist damit der Nachprüfbarkeit verpflichtet. Einen kurzen und leichter lesbaren Überblick über die wichtigsten Inhalte des Berichts bietet diese Zusammenfassung.

1.2 Websites

a) Hintergrund

Zu den Websites zählen (öffentlich zugängliche) Internetangebote sowie Intranet- und Extranetangebote.

In die Grundgesamtheit aller im ersten Überwachungszeitraum zu überwachenden Websites hat die Überwachungsstelle im ersten Überwachungszeitraum nur öffentlich zugängliche Websites (Internetangebote) von öffentlich-rechtlichen Stellen aufgenommen, die unter die EU-Richtlinie 2016/2102 fallen. Internetangebote von privatrechtlich organisierten öffentlichen Stellen, die in Sachsen-Anhalt 2019 erstmals zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen verpflichtet wurden, sind im ersten Überwachungszeitraum ebenso wenig berücksichtigt worden wie Internetangebote von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder. Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder sind zur barrierefreien Gestaltung nur in Bezug auf Inhalte verpflichtet, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA).

Insgesamt ermittelte die Überwachungsstelle 767 in die Grundgesamtheit fallende (öffentlich zugängliche) Websites von öffentlich-rechtlichen Stellen in Sachsen-Anhalt (ohne Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder).

Ziel der vereinfachten Überwachungsmethode ist es zu prüfen, ob eine Website oder mobile Anwendung die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht erfüllt. Deshalb beschränkte sich die vereinfachte Überwachung auf 20 von 89 insgesamt europaweit einheitlich vorgeschriebenen Anforderungen der EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) „Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen“. 19 der 20 Kriterien stammen aus Kapitel 9 der EN 301 549, das inhaltlich den Web Content

Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG) entspricht, der international gültigen Richtlinie über barrierefreie Webinhalte.

Die eingehende Überwachung ist eine gründliche Prüfung daraufhin, ob eine Website oder eine mobile Anwendung mit allen Anforderungen der Barrierefreiheit vereinbar ist. Bei der eingehenden Überwachung wurden daher alle 89 Kriterien aus Kapitel 9 der EN 301 549 (entspricht den 50 Mindestkriterien aus der WCAG 2.1) sowie darüber hinaus weitere Anforderungen aus Kapitel 5 bis 7 sowie 10 bis 12 geprüft.

b) Ergebnis (ohne PDF-Dateien und Erklärung zur Barrierefreiheit)

58 im Zufallsverfahren ermittelte Websites öffentlicher Stellen in Sachsen-Anhalt, die nach der **vereinfachten Überwachungsmethode** auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen der Barrierefreiheit geprüft wurden, erreichten einen durchschnittlichen Grad der Barrierefreiheit von 34,2 %. Der Grad der Barrierefreiheit gibt an, zu wie viel Prozent die auf einer Website geprüften, gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien bestanden wurden. Bei der Berechnung des Grades der Barrierefreiheit bleiben die nicht anwendbaren Kriterien unberücksichtigt. Nicht anwendbar ist ein Kriterium, wenn die Website keinen Inhalt aufweist, für den das Kriterium eine Anforderung formuliert. Das beste Ergebnis einer nach der vereinfachten Überwachungsmethodik geprüften Website lag bei 62,5 %, das schlechteste bei 5,3 % bestandener gesetzlich vorgeschriebener Kriterien.

Weitere 3 im Zufallsverfahren ermittelte Websites öffentlicher Stellen in Sachsen-Anhalt, die nach der **eingehenden Überwachungsmethode** auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen der Barrierefreiheit geprüft wurden, erreichten einen durchschnittlichen Grad der Barrierefreiheit von 48,4 %. Das beste Ergebnis einer nach der eingehenden Überwachungsmethodik geprüften Website lag bei 53,5 %, das schlechteste bei 44,7 % bestandener gesetzlich vorgeschriebener Kriterien. Damit fallen die Ergebnisse der mit der eingehenden Überwachungsmethode untersuchten Websites im Vergleich zu den mit der vereinfachten Überwachungsmethode untersuchten Websites besser aus bezogen auf den Grad der Barrierefreiheit. Jedoch sind nur 3 getestete Websites in der eingehenden Überwachung nicht repräsentativ, um eine valide Aussage treffen zu können.

c) PDF-Dateien

Die Prüfung der PDF-Dateien zeigte in der vereinfachten Überwachung, dass keine PDF-Datei barrierefrei war und die meisten eine sehr hohe Anzahl an Fehlern aufwiesen. Auch bei der eingehenden Überwachung waren die PDF-Dateien alle nicht barrierefrei, wobei eine Datei nur einen Fehler enthielt. Da dieser Fehler jedoch ein zentrales Eingabefeld im Formular dieser Datei betraf, konnte sie nicht als „im

Wesentlichen bestanden“ gewertet werden und verfehlte damit nur knapp das Gesamtergebnis „bestanden“.

d) Erklärungen zur Barrierefreiheit

In der vereinfachten Überwachung war festzustellen, dass die Erklärung zur Barrierefreiheit zu 82,8 % nicht vorhanden war. Bei weiterer Prüfung der zu 17,2 % vorhandenen Erklärungen ergab sich, dass keine der Erklärungen vollständig war. Auch sie waren damit im Gesamtergebnis als „nicht bestanden“ zu bewerten.

Bei der eingehenden Überwachung hatte eine der drei überwachten Websites keine Erklärung veröffentlicht. Die anderen beiden vorhandenen Erklärungen wiesen Mängel auf, so dass auch sie aufgrund von fehlenden Bestandteilen mit „nicht bestanden“ bewertet werden mussten. Keine der drei geprüften Websites bestand damit die Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit.

1.3 Mobile Anwendungen (Apps)

a) Hintergrund

Die Grundgesamtheit der Apps hat die Überwachungsstelle über einen Fragebogen bei allen öffentlichen Stellen erfragt. Im Ergebnis konnten so insgesamt 22 Apps ermittelt werden (14 mit dem Betriebssystem Android, 8 mit dem Betriebssystem iOS). Wie bei den Websites wurde die Grundgesamtheit auf mobile Anwendungen öffentlich-rechtlich organisierter öffentlicher Stellen mit Ausnahme von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder beschränkt. Mobile Anwendungen privatrechtlich organisierter öffentlicher Stellen fielen nicht in die Grundgesamtheit. Das Gesetz sieht eine barrierefreie Gestaltung nur für öffentlich zugängliche mobile Anwendungen vor. Mobile Anwendungen zur internen Nutzung müssen also nicht barrierefrei gestaltet werden (vgl. Paragraf 16a Absatz 1 Satz 1 BGG LSA, Artikel 3 Nummer 2 EU-Richtlinie 2016/2102)

Insgesamt wurden 3 Apps mit dem eingehenden Überwachungsverfahren geprüft. Gemäß EU-DF2018/1524 wäre im ersten Überwachungszeitraum nur ein Drittel der eigentlichen Vorgaben pro Überwachungszeitraum zu prüfen. Hintergrund ist, dass die Überwachung für die Apps nur einen verkürzten Zeitraum vom 23. Juni bis 23. Dezember 2021 vorsah – wobei sich diese Frist noch verkürzt, da die Länder die Prüfdaten spätestens im Oktober 2021 an den Bund übermitteln mussten. Demnach hätte nur eine App geprüft werden müssen. Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt hat dennoch 3 Apps geprüft.

Bei der eingehenden Überwachung wurden insgesamt 97 Kriterien aus Kapitel 11 der EN 301 549 (entspricht den 50 Mindestkriterien aus der WCAG 2.1) sowie darüber hinaus weitere Anforderungen aus Kapitel 5 bis 7 sowie 10 und 12 geprüft.

b) Ergebnis (ohne PDF-Dateien und Erklärung zur Barrierefreiheit)

Es wurden im Zufallsverfahren 3 Apps öffentlicher Stellen in Sachsen-Anhalt ermittelt, die nach der **eingehenden Überwachungsmethode** geprüft wurden.

Diese erreichten einen durchschnittlichen Grad der Barrierefreiheit von 49,9 %. Das beste Prüfergebnis einer App lag bei 53,1 %, das schlechteste bei 47,6 % bestandener gesetzlich vorgeschriebener Kriterien. Damit sind die geprüften Apps im eingehenden Überwachungsverfahren im Durchschnitt 1,5 Prozentpunkte besser als die eingehend geprüften Webseiten. Da jedoch nur 3 Apps geprüft wurden, sind diese Zahlen nicht sehr repräsentativ, um eine valide Aussage treffen zu können.

c) PDF-Dateien

Die Prüfung der PDF Dateien in Apps erfolgte analog dem Vorgehen bei Webseiten. Im Ergebnis konnte bei einer App keine PDF geprüft werden. Bei den anderen beiden konnte eine Prüfung an einer bzw. 2 PDF-Dateien vorgenommen werden. Auch hier zeigte sich das gleiche Ergebnis wie bei den Webauftritten: Keine PDF-Datei bestand die Prüfung, weder in der eingehenden Prüfung, noch mit dem „PAC3“-Test - alle (100 %) erhielten im Ergebnis ein nicht bestanden.

d) Erklärungen zur Barrierefreiheit

Bei allen 3 eingehend geprüften Apps wurde die Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit nicht bestanden. Bei 2 der 3 Apps gab es keine Erklärung zur Barrierefreiheit. Nur bei einer App war die Erklärung vorhanden, jedoch nicht vollständig, da das enthaltene Kontaktformular nicht barrierefrei war.

1.4 Nutzung des Durchsetzungsverfahrens

Im Berichtszeitraum wurden keine Anträge auf Einleitung eines Durchsetzungsverfahrens an die Ombudsstelle gestellt.

2. Beschreibung der Überwachungstätigkeiten

Größe der Stichproben in Sachsen-Anhalt: Der EU-DF2018/1524 legt in seinem Anhang I Nr. 2.1 die Größe der Stichprobe für die Mitgliedsstaaten fest, d.h. wie viele Anwendungen innerhalb eines Überwachungszeitraums von der Bundesrepublik Deutschland insgesamt geprüft werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Ziehung der Stichprobe durch die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt im August 2020 hatten Bund und Länder noch keine endgültige Festlegung darüber getroffen, wie sich die insgesamt von der Bundesrepublik Deutschland im ersten Überwachungszeitraum zu prüfenden Anwendungen auf den Bund und die einzelnen Länder verteilen. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwurfs eines möglichen Verteilungsschlüssels ist die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt zunächst von Prüfungen mit folgender Anzahl im ersten Überwachungszeitraum ausgegangen: 100 Websites in der vereinfachten Überwachung, 4 Websites in der eingehenden Überwachung und 4 mobile Anwendungen.

Im Dezember 2020 wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein neuer Entwurf eines Verteilungsschlüssels für die Länder und den Bund vorgestellt. Dieser änderte die Anzahl der zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen für Sachsen-Anhalt wie folgt: **50 Websites in der vereinfachten Überwachung sowie 3 Websites und 3 mobile Anwendungen jeweils in der eingehenden Überwachung**. Die zu diesem Zeitpunkt bereits ermittelte Stichprobe für die vereinfachte Überwachung, auf Basis des vorhergehenden Vorschlags, musste infolgedessen angepasst werden. Da die Prüfungen der vereinfachten Überwachung zum Zeitpunkt des neuen Entwurfs bereits begonnen hatten, wurden mehr Websites in einer Kategorie getestet, als die Vorgabe es verlangte. Diese zusätzlichen Prüfungen waren ebenfalls Bestandteil der Stichprobe und damit der Gesamt-Auswertung. Die Freigabe des neuen Entwurfs des Verteilungsschlüssels erfolgte im März 2021.

Prüfungsvorbereitungen: Bevor die Durchführung der Überwachung beginnen konnte, mussten im Vorfeld zunächst alle Websites von der Überwachungsstelle recherchiert werden, die nach § 16 Abs. 1 BGG LSA barrierefrei zu gestalten sind. Eine solche Liste oder Datenbank verpflichteter Stellen lag bis dato nicht vor. Die mobilen Anwendungen wurden im Vorfeld bei den öffentlichen Stellen erfragt. Beide Listen stellten die Basis bzw. die Grundgesamtheit für die Bildung der Stichprobe dar.

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt testete alle Websites und mobilen Anwendungen selbst ohne externe Unterstützung eines Dienstleisters. Um bei den beiden Prüfenden der Überwachungsstelle ein einheitliches Verständnis der Prüfkriterien zu schaffen und um eine einheitliche Entscheidungsfindung hinsichtlich der Bewertung zu erzielen, waren intensive Vorarbeiten erforderlich. Ziel war es,

dass die Entscheidungen unterschiedlicher Prüfer zum gleichen Ergebnis führen sollten, denn unterschiedliche Erfahrungen können einen Einfluss auf die Bewertung haben. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Prüfablauf so gestaltet, dass bei den ersten Prüfungen im vereinfachten Überwachungsverfahren eine verkürzte Zweitprüfung durchgeführt wurde, die die Ergebnisse des Hauptprüfers bestätigen sollten. Im späteren Verlauf der Prüfungen wurden gezielt nur noch unklare Prüfentscheidungen gegengeprüft bzw. besprochen. So sollten valide Ergebnisse sichergestellt werden.

2.1 Allgemeine Angaben

a) Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums

i) Websites

Vom 17. September 2020 bis 09. April 2021.

ii) Mobile Anwendungen

Vom 03. August 2021 bis 20. September 2021

b) Für die Überwachung zuständige Stelle

Zuständig für die Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen ist die bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtete Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik.

c) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe

i) Beschränkung der Grundgesamtheit im ersten Überwachungszeitraum

Bei der Bildung der Stichproben für Websites und mobile Anwendungen sind in Sachsen-Anhalt im ersten Überwachungszeitraum nur öffentlich zugängliche Websites sowie mobile Anwendungen von öffentlich-rechtlichen Stellen berücksichtigt worden, die unter die EU-Richtlinie 2016/2102 fallen, ohne Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Herausnahme von privatrechtlich organisierten öffentlichen Stellen beruht darauf, dass diese 2019 erstmal zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen verpflichtet wurden. Bei den öffentlich-rechtlichen Stellen bestand hingegen schon vor der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von öffentlich zugänglichen Websites (§ 16 Absatz 1 BGG LSA vom 16. Dezember 2010 in

Verbindung mit der seinerzeit geltenden Behindertengleichstellungsverordnung Sachsen-Anhalt – BGGVO LSA). Mit dieser Beschränkung wurde eine höhere Aussagekraft der Ergebnisse erwartet, da zu vermuten war, dass die Umsetzung bei bereits länger verpflichteten öffentlichen Stellen weiter fortgeschritten war als bei Stellen und Websites, für die erstmals eine gesetzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung geregelt wurde.

Die Herausnahme von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich damit, dass Sachsen-Anhalt von der Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 1 Absatz 5 EU-Richtlinie 2016/2102 Gebrauch gemacht hat und daher Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder von der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen befreit sind - mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 BGG LSA). Ob eine Schule oder Tageseinrichtung zur Barrierefreiheit verpflichtet ist, kann daher erst aufgrund einer inhaltlichen Prüfung der entsprechenden Website oder mobilen Anwendung beurteilt werden. Da dies nur unter zeitlich erhöhtem Aufwand festzustellen ist, hat die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt im ersten Überwachungszeitraum auch Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder bei der Bildung der Stichprobe nicht berücksichtigt.

ii) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe der überwachten Websites

Die Auswahl der Stichprobe der Websites zielt auf eine vielfältige, repräsentative und geografisch ausgewogene Verteilung ab (Anhang I Nr. 2.2.1 EU-DF 2018/1524).

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt ermittelte für den ersten Überwachungszeitraum eine Grundgesamtheit von 767 öffentlich zugänglichen Websites (ohne Intranet und Extranet) von öffentlich-rechtlichen Stellen in Sachsen-Anhalt. Privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen sowie Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder sind im ersten Überwachungszeitraum nicht berücksichtigt worden.

Aus der Grundgesamtheit muss im ersten Überwachungszeitraum eine Stichprobe mit insgesamt 53 Websites ermittelt werden, von denen 50 Websites in der vereinfachten Überwachung geprüft wurden und 3 in der eingehenden Überwachung. Aufgrund einer Anpassung des Verteilungsschlüssels der zu prüfenden Websites nach Prüfungsbeginn hat die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt 58 Websites in der vereinfachten Überwachung und 3 in der eingehenden Überwachung geprüft (siehe Einleitung Kapitel 2).

(1) Vielfältigkeit

Die Vielfältigkeit wird in Sachsen-Anhalt durch Berücksichtigung unterschiedlicher Verwaltungsebenen nach Anhang I Nummer 2.2.2 EU-DF 2018/1524 und unterschiedlicher öffentlicher Dienstleistungen nach Anhang I Nummer 2.2.3 EU-DF 2018/1524 gewährleistet.

(a) Unterschiedliche Verwaltungsebenen

Die Verwaltungsebenen in Sachsen-Anhalt sind:

1. das Land (NUTS1),
2. die kreisfreien Städte und Landkreise (NUTS2 und NUTS3),
3. die Gemeinden (Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) (LAU) und
4. die übrigen öffentlichen Stellen in Sachsen-Anhalt, die keiner der ersten drei genannten Verwaltungsebenen zugeordnet werden können (diese werden im Folgenden „öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit“ genannt).

Jede Website ist einer der genannten Verwaltungsebenen zugeordnet worden. In der Stichprobe der vereinfachten Überwachung ist jede Verwaltungsebene entsprechend ihres prozentualen Anteils an der Grundgesamtheit aller ermittelten Internetseiten (767 Websites) berücksichtigt worden. Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Stichprobe auf die Verwaltungsebenen (die folgende Tabelle 1 „Vereinfachte Überwachung – Verteilung der Websites der Stichprobe über die Verwaltungsebenen und Dienstleistungen“ zeigt auch die Verteilung der Stichprobe auf die Dienstleistungen an, die später im Text erläutert werden):

Tabelle 1: Vereinfachte Überwachung – Verteilung der Websites der Stichprobe über die Verwaltungsebenen und Dienstleistungen

Kategorien der Dienstleistung	Land	Kreisfreie Städte und Landkreise	Gemeinden	Öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit	Anzahl geprüfter Websites
Sozialschutz	1			1	2
Gesundheitswesen				1	1
Umweltschutz	2			6	8
Freizeit und Kultur		2	3	1	6
Beschäftigung und Steuern		1		1	2
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5		3		8
Bildung	1	1		6	8
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen		1			1
Verkehr	1				1
Weitere "öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit"				2	2
Weitere "Gemeinde"			15		15
Weitere „Land“	2				2
Weitere „Kreisfreie Städte und Landkreise“		2			2
Summe (Anzahl)	12	7	21	18	58
Stichprobe in Prozent	20,7	12,1	36,2	31,0	100

Bei der Bildung der Stichprobe für die eingehende Überwachung konnten in Sachsen-Anhalt nicht alle vier Verwaltungsebenen berücksichtigt werden, weil nur drei Websites eingehend zu überwachen waren. Die Stichprobe

berücksichtigt daher die 3 Verwaltungsebenen mit den meisten Websites. Das waren in Sachsen-Anhalt im ersten Überwachungszeitraum die Verwaltungsebenen

- „Land“,
- „Gemeinde“ und
- „öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit“.

Die Stichprobe der eingehenden Überwachung ist aus je einer Website dieser 3 Verwaltungsebenen gebildet worden.

Die nachfolgende Tabelle 2: Eingehende Überwachung - Verteilung der Websites der Grundgesamtheit über die Verwaltungsebenen und Dienstleistungen zeigt die Berechnung noch einmal im Detail. Sie stellt die Anzahl der recherchierten Internetseiten des ersten Überwachungszeitraums und deren Zuordnung zu Kategorien der Dienstleistungen und Verwaltungsebenen dar. Die drei größten Verwaltungsebenen zeigen sich in der Gesamtsumme am Ende der Tabelle. Aus diesen Verwaltungsebenen wurde die jeweils größte Kategorie der Dienstleistungen bestimmt, aus denen dann per Zufallsverfahren die für die eingehende Überwachung zu prüfenden Websites gezogen wurden. Dies waren

die Kategorie „Bildung“ aus der Verwaltungsebene „öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit“,

- die Kategorie „Weitere“ aus der Verwaltungsebene „Gemeinde“ und
- die Kategorie „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ aus der Verwaltungsebene „Land“.

Tabelle 2: Eingehende Überwachung - Verteilung der Websites der Grundgesamtheit über die Verwaltungsebenen und Dienstleistungen

Kategorien der Dienstleistungen	Land	Kreisfreie Städte und Landkreise	Gemeinden	Öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit	Summe (Anzahl)
Sozialschutz	7	0	1	10	18
Weitere	30	25	226	25	306
Gesundheitswesen	0	2	2	5	9
Umweltschutz	18	1	1	38	58
Freizeit und Kultur	7	29	53	19	108

Kategorien der Dienstleistungen	Land	Kreisfreie Städte und Landkreise	Gemeinden	Öffentliche Stellen ohne Gebiets-hoheit	Summe (Anzahl)
Beschäftigung und Steuern	3	11	0	2	16
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	74	4	38	3	119
Bildung	6	29	3	86	124
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	0	5	2	0	7
Verkehr	2	0	0	0	2
Summe (Anzahl)	147	106	326	188	767
Summe in Prozent	19,2	13,8	42,5	24,5	100

(b) Öffentliche Dienstleistungen

Nach dem EU-DF 2018/1524 soll die Stichprobe für Websites die Vielfalt der von öffentlichen Stellen erbrachten Dienstleistungen soweit wie möglich widerspiegeln, insbesondere:

- Sozialschutz,
- Gesundheitswesen,
- Verkehr,
- Bildung,
- Beschäftigung und Steuern,
- Umweltschutz,
- Freizeit und die Kultur,
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen und
- öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Da sich viele Websites keiner der genannten Kategorien von Dienstleistungen eindeutig zuordnen lassen (insbesondere die Selbstdarstellungs-Websites der Gebietskörperschaften Land, Landkreise und Gemeinden) und die von der EU vorgegebenen Kategorien auch nicht alle öffentlichen Dienstleistungen erfassen, ist eine zusätzliche Kategorie „Weitere“ gebildet worden.

In Sachsen-Anhalt wird diese Vielfalt dadurch gewährleistet, dass bei der **vereinfachten Überwachung** jede Kategorie der öffentlichen Dienstleistung (einschließlich der zusätzlichen Kategorie „Weitere“) entsprechend ihrem Anteil an der Grundgesamtheit aller ermittelten Websites in der Stichprobe berücksichtigt wird. Mindestens ist eine Website pro Kategorie öffentlicher Dienstleistung in die Stichprobe aufgenommen worden.

Die nachfolgende Tabelle 3: Vereinfachte Überwachung - Ermittlung der Stichprobe nach Kategorie zeigt, wie viele Websites der jeweiligen Kategorie der Dienstleistungen im Wege der vereinfachten Überwachung geprüft wurden. Die recherchierte Grundgesamtheit beträgt 767 ermittelte Websites im ersten Überwachungszeitraum. Die geforderten 50 zu prüfenden Websites entsprechen 6,5 % der Grundgesamtheit. In Spalte 3 (Prozentualer Anteil in Bezug auf 50 Websites in %) ist daraus der rechnerisch ermittelte Wert der zu prüfenden Websites dargestellt (Formel: Anzahl Spalte 2 (Anzahl aller Websites pro Kategorie) * 6,5/100). Da mindestens eine Website in jeder Kategorie geprüft werden soll, wurden die Rundungen auf eine ganze Zahl in Spalte 4 (Gerundete Anzahl der zu prüfenden Websites) dargestellt. Spalte 5 (Anzahl durchgeführter Prüfungen) zeigt die tatsächlich geprüfte Anzahl.

Tabelle 3: Vereinfachte Überwachung - Ermittlung der Stichprobe nach Kategorie

Kategorien der Dienstleistungen	Anzahl aller Websites pro Kategorie	Prozentualer Anteil in Bezug auf 50 Websites in %	Gerundete Anzahl der zu prüfenden Websites	Anzahl durchgeführter Prüfungen
Sozialschutz	18	1,17 %	1	2
Gesundheitswesen	9	0,59 %	1	1
Umweltschutz	58	3,78 %	4	8
Freizeit und Kultur	108	7,04 %	7	6
Beschäftigung und Steuern	16	1,04 %	1	2
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	119	7,76 %	8	8
Bildung	124	8,08 %	8	8
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	7	0,46 %	1	1

Kategorien der Dienstleistungen	Anzahl aller Websites pro Kategorie	Prozentualer Anteil in Bezug auf 50 Websites in %	Gerundete Anzahl der zu prüfenden Websites	Anzahl durchgeführter Prüfungen
Verkehr	2	0,13 %	1	1
Weitere "öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit"	25	1,63 %	2	2
Weitere "Gemeinde"	226	14,73 %	15	15
Weitere "Land"	30	1,96 %	2	2
Weitere "Kreisfreie Städte und Landkreise"	25	1,63 %	2	2
Summe	767	50,00 %	53	58

Bei der **eingehenden Überwachung** wurden die Kategorien der öffentlichen Dienstleistungen ermittelt, die bezogen auf die drei in der Stichprobe berücksichtigten Verwaltungsebenen die meisten Websites aufweisen – wie bereits im Kapitel 2.1c)ii)(1)(a) erläutert.

(2) Repräsentativität

Die Repräsentativität ist in Sachsen-Anhalt im ersten Überwachungszeitraum mittels des Zufallsverfahrens gewährleistet worden. Das bedeutet, dass in den zuvor dargestellten Gruppen von Verwaltungsebenen und öffentlichen Dienstleistungen, die jeweils in die Stichprobe fallenden Websites per Zufallsverfahren gezogen worden sind. Die Repräsentativität ist schließlich durch die Beratung mit Interessenträgern gemäß Anhang I Nr. 2.2.4. EU-DF 2018/1524 abgesichert worden (siehe dazu unter 3.2f)).

Eine repräsentative Stichprobe erlaubt es, Aussagen über die zugrundeliegende Grundgesamtheit zu treffen. Eine Auswahl der in die Stichprobe fallenden Websites nach anderen Kriterien hätte keine größere Sicherheit in Bezug auf den Rückschluss auf die Grundgesamtheit geboten. Sie hätte zudem die Gefahr einer willkürlichen Auswahl hervorrufen können.

(3) Geografische Ausgewogenheit

Die geografische Ausgewogenheit ergibt sich durch die Konsolidierung aller Länderberichte durch die Überwachungsstelle des Bundes. Die Stichprobe aus Sachsen-Anhalt bezieht sich naturgemäß auf diese Region.

iii) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe der überwachten mobilen Anwendungen

Die Auswahl der Stichprobe der mobilen Anwendungen (Apps) zielt auf eine vielfältige und repräsentative Verteilung ab (EU-DF 2018/1524 Anhang I Nr. 2.3.1.).

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt ermittelte für den ersten Überwachungszeitraum eine Grundgesamtheit von 22 mobilen Anwendungen von öffentlich-rechtlichen Stellen in Sachsen-Anhalt ohne Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, die unter die EU-Richtlinie 2016/2102 fallen. Alle Apps wurden in ihrer jeweils aktuellen Version berücksichtigt (vgl. Anhang I Nr. 2.3.4 EU-DF 2018/1524).

Aufgrund des verkürzten Prüfzeitraums für Apps (23. Juni bis 22. Dezember 2021) mussten laut Durchführungsbeschluss 2018/1524 nur ein Drittel der eigentlichen Anzahl von Apps geprüft werden. Für Sachsen-Anhalt wurde seitens des BMAS eine grundsätzlich zu prüfende Anzahl von 3 Apps vorgesehen. Ein Drittel hätte die Prüfung von nur einer App erfordert. Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt hat entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen und hat 3 Apps ermittelt und eingehend geprüft.

(1) Vielfältigkeit

Die Vielfältigkeit wird in Sachsen-Anhalt durch Berücksichtigung

- unterschiedlicher öffentlicher Dienstleistungen (entsprechend Anhang I Nummer 2.2.3 EU-DF 2018/1524),
- häufig heruntergeladener mobiler Anwendungen (nach Anhang I Nummer 2.3.2 EU-DF 2018/1524) und
- unterschiedlicher Betriebssysteme (nach Anhang I Nummer 2.3.3 EU-DF 2018/1524) gewährleistet.

(a) Öffentliche Dienstleistungen

Anders als bei den Websites definiert der EU-DF 2018/1524 bei der Stichprobe für die mobilen Anwendungen keine Kategorien für Dienstleistungen, anhand dessen die Vielfalt dargelegt werden kann. Um der Anforderung der Vielfalt nachweislich gerecht zu werden, hat sich die Überwachungsstelle Sachsen-

Anhalt entschieden, die gleichen Kategorien „Sozialschutz“, „Gesundheitswesen“, „Verkehr“, „Bildung“, „Beschäftigung und Steuern“, „Umweltschutz“, „Freizeit und Kultur“, „Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen“, „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ sowie die Kategorie „Weitere“ anzuwenden und jeder App zuzuordnen. Analog zu der Stichprobe für Websites wurden in der Kategorie „Weitere“ die Apps erfasst, die sich nicht eindeutig einer der anderen Kategorien zuordnen lassen.

Die drei Apps wurden aus den Kategorien „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“, „Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen“ und „Weitere“ per Zufallsverfahren gezogen.

(b) Verschiedene Betriebssysteme

Bei der Auswahl mobiler Anwendungen für die Stichprobe sind verschiedene Betriebssysteme zu berücksichtigen (Anhang I Nr. 2.3.3. Satz 1 EU-DF 2018/1524).

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt ermittelte 8 Apps, die jeweils in beiden Betriebssystemen (Android und iOS) zur Verfügung stehen und 6 weitere Apps, die nur mit dem Android-Betriebssystem realisiert wurden. Pro Betriebssystem fällt mindestens eine App in die Stichprobe. Wurde bei der Ziehung der Stichprobe festgestellt, dass bereits die gleiche App mit einem anderen Betriebssystem gezogen wurde, so wurde eine neue App gezogen.

In der Stichprobe wurden 2 Android Apps und eine iOS-App geprüft.

(c) Häufig heruntergeladene mobile Anwendungen

Häufig heruntergeladene mobile Anwendungen müssen in der Stichprobe berücksichtigt werden (Anhang I Nr. 2.3.2. Satz 1 EU-DF 2018/1524).

Die mobilen Anwendungen wurden nach ihrer Häufigkeit pro Betriebssystem sortiert. Der Durchschnittswert aller Downloads definiert den Schwellwert, das heißt alle mobilen Anwendungen oberhalb dieses Schwellwertes werden als „häufig“ betrachtet.

Der errechnete Durchschnittswert der Downloads beträgt bei den Apps mit dem Betriebssystem Android 2.865 und mit dem Betriebssystem iOS 3.547. Konkret konnten bei Android 2 Apps und bei iOS eine häufig heruntergeladene App identifiziert werden.

Aus dieser Anzahl häufiger Apps wurde pro Betriebssystem eine App per Zufallsverfahren gezogen. Da für das Betriebssystem iOS nur eine häufig heruntergeladene App ermittelt wurde, fiel diese App in die Stichprobe. Für das Betriebssystem Android wurde die App per Zufallsverfahren gezogen. Dabei

musste sich die Kategorie der öffentlichen Dienstleistung von derjenigen der App mit dem Betriebssystem iOS unterscheiden. Wurde eine App mit der gleichen Kategorie ermittelt, musste der Vorgang wiederholt werden.

Die Ermittlung der dritten zu prüfenden App wurde aus der Gesamtzahl aller Apps unabhängig von ihrer Häufigkeit des Downloads und des Betriebssystems ermittelt. Die beiden bereits belegten Kategorien öffentlicher Dienstleistungen der ersten beiden Apps wurden dabei nicht mehr berücksichtigt.

(2) Repräsentativität

Die Repräsentativität ist in Sachsen-Anhalt im ersten Überwachungszeitraum mittels des Zufallsverfahrens gewährleistet worden. Das bedeutet, dass in den zuvor dargestellten Kategorien von öffentlichen Dienstleistungen, den verschiedenen Betriebssystemen und den häufig heruntergeladenen mobilen Anwendungen die jeweils in die Stichprobe fallenden mobilen Anwendungen per Zufallsverfahren gezogen wurden. Die Repräsentativität ist schließlich durch die Beratung mit Interessenträgern gemäß Anhang I Nr. 2.3.5. EU-DF 2018/1524 abgesichert worden (siehe dazu unter Kapitel 3.2f).

Eine repräsentative Stichprobe erlaubt es, Aussagen über die zugrundeliegende Grundgesamtheit zu treffen. Eine Auswahl der in die Stichprobe fallenden mobilen Anwendungen nach anderen Kriterien hätte keine größere Sicherheit in Bezug auf den Rückschluss auf die Grundgesamtheit geboten. Sie hätte zudem die Gefahr einer willkürlichen Auswahl hervorrufen können.

2.2 Zusammensetzung der Stichprobe

In Sachsen-Anhalt setzt sich die Stichprobe im ersten Überwachungszeitraum wie folgt zusammen:

a) Gesamtzahl der Websites und mobilen Anwendungen in der Stichprobe

Gesamtzahl: 64

- Websites: 61
- mobile Anwendungen: 3

b) Zahl der vereinfacht geprüften Websites

Mit der vereinfachten Überwachungsmethode überwachte Websites: 58

c) Zahl der eingehend geprüften Websites und mobilen Anwendungen

Gesamtzahl: 6

- Mit der eingehenden Überwachungsmethode überwachte Websites 3
- Mit der eingehenden Überwachungsmethode überwachte mobile Anwendungen: 3

d) Zahl der überwachten Websites in jeder Verwaltungsebene

Gesamtzahl: 61

- staatliche Websites (Land Sachsen-Anhalt): 13
- regionale Websites (NUTS1, NUTS2, NUTS3 – Kreisfreie Städte und Landkreise): 21
- lokale Websites (LAU1, LAU2 – Gemeinden): 8
- Websites von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit): 19

e) Verteilung der Stichprobe der Websites nach öffentlichen Dienstleistungen

Gesamtzahl: 61

- Sozialschutz: 2
- Gesundheitswesen: 1
- Verkehr: 1
- Bildung: 9
- Beschäftigung und Steuern: 2
- Umweltschutz: 8
- Freizeit und Kultur: 6
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen: 1
- öffentliche Ordnung und Sicherheit: 9
- weitere: 22

f) Geprüfte mobile Anwendungen nach Betriebssystem

Gesamtzahl: 3

- Android: 2
- iOS: 1
- sonstige: 0

g) Zahl der erneut geprüften Websites und mobilen Anwendungen

Entfällt im ersten Überwachungszeitraum.

2.3 Zusammenhang zwischen anzuwendenden Normen, zu prüfenden Anforderungen und eingesetzten Prüfwerkzeugen

In diesem Kapitel werden erläutert:

- die von der Überwachungsstelle anzuwendenden Normen,
- die aus den Normen abzuleitenden zu prüfenden Anforderungen sowie weitere Prüfgegenstände und
- die während des Prüfprozesses eingesetzten Werkzeuge.

Die dazu geforderte Aufstellung einer Entsprechungstabelle jeweils für Webseiten und Apps wurde mit allen Überwachungsstellen abgestimmt.

a) Tabellarische Übersichten zur Erläuterung der Zusammenhänge

i) Anforderungen und weitere Prüfungsgegenstände (Entsprechungstabelle) sowie Liste der eingesetzten Werkzeuge

Im Durchführungsbeschluss wird die Aufstellung einer Entsprechungstabelle gefordert, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Anforderungen der Normen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 geprüft wird.

In Anlage 1: Entsprechungstabellen sind zwei Entsprechungstabellen dargestellt. Dabei zeigt Tabelle 11 welche Kriterien (Anforderungen) und welche weiteren Prüfgegenstände in der eingehenden und vereinfachten Überwachungsmethode bei Webseiten geprüft wurden. In Tabelle 12 werden die Entsprechungen analog für die mobilen Anwendungen aufgelistet. Die Tabellen wurden in Abstimmung mit allen Überwachungsstellen des Bundes und der Länder erarbeitet. Mit welchen Tests (Werkzeugen) die Kriterien überprüft wurden, ergibt sich aus Anlage 2: Eingesetzte Werkzeuge (dazu nachfolgend unter Kapitel 2.3b)i).

Die geprüften Kriterien ergeben sich aus der EN 301 549 V.2.1.2 (2018-08). Artikel 6 Absatz 1 EU-Richtlinie 2016/2102 legt in Verbindung mit dem EU-DF 2018/2048 fest, dass bei Websites und mobilen Anwendungen davon ausgegangen wird, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen aus Artikel 4 EU-Richtlinie 2016/2102 erfüllen, wenn sie der EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) entsprechen (in Sachsen-Anhalt umgesetzt in § 16a Absatz 2 Satz 1 BGG LSA, § 11 Absatz 2 BGGVO LSA).

Über die Prüfkriterien (Anforderungen) hinausgehend haben die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder einvernehmlich vier weitere Prüfgegenstände festgelegt:

- Erklärung zur Barrierefreiheit (Artikel 7 Absatz 1 EU-Richtlinie 2016/2102),
- Inhalte in Leichter Sprache (aufgrund einer über die EU-Richtlinie 2016/2102 hinausgehenden Gesetzgebung),
- Inhalte in Deutscher Gebärdensprache (aufgrund einer über die EU-Richtlinie 2016/2102 hinausgehenden Gesetzgebung) und
- PDF-Dateien (als häufig auftretendes Inhaltselement von Websites).

Sachsen-Anhalt hat keine über die EU-Richtlinie 2016/2102 hinausgehende Verpflichtung zur Veröffentlichung von Inhalten in Deutscher Gebärdensprache vorgeschrieben. In Bezug auf Informationen in Leichter Sprache sollen Träger der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt diese „vermehrt“ veröffentlichen (§ 15 Absatz 4 BGG LSA). Das Gesetz schreibt aber nicht vor, bei welchen Medien die Leichte Sprache Anwendung finden soll. Dieser Verpflichtung kann über Veröffentlichungen auf Webseiten und mobilen Anwendungen nachgekommen werden, muss sie aber nicht. Ein Entscheidungsspielraum besteht für die Träger der öffentlichen Verwaltung auch hinsichtlich des Zeitraums der Umsetzung. Im Rahmen eines standardisierten Verfahrens, wie sie die Überwachung vorsieht, und ohne weitere Angaben der verpflichteten Stelle, kann die Einhaltung der Vorschrift nicht überprüft werden. Dementsprechend entfällt eine Prüfung. Öffentliche Stellen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, werden von § 15 Absatz 4 BGG LSA ohnehin nicht erfasst.

ii) Geprüfte Anforderungen in der eingehenden Überwachung der Websites

Bei der eingehenden Überwachung von Websites wurden gemäß EU-DF 2018/1524 alle Kriterien der EN 301 549 geprüft (EU-DF 2018/1524 Anhang I, Nr. 1.2.1.).

Für Sachsen-Anhalt ergeben sich 89 mögliche Prüfkriterien und Prüfgegenstände (letzte Spalte (eingehende Prüfung) der Entsprechungstabelle in Anlage 1: Entsprechungstabellen). Diese setzen sich zusammen aus Kapitel 9 der EN 301 549 (den 50 Kriterien der WCAG 2.1 der Stufen „A“ und „AA“) und den Anforderungen aus Kapitel 5 bis 7 sowie 10 bis 12 der EN 301 549.

iii) Geprüfte Anforderungen in der eingehenden Überwachung der mobilen Anwendungen

Bei der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen wurden gemäß EU-DF 2018/1524 alle Kriterien der EN 301 549 geprüft (EU-DF 2018/1524 Anhang I, Nr. 1.2.1.).

Für Sachsen-Anhalt ergeben sich 97 mögliche Prüfkriterien und Prüfgegenstände (letzte Spalte (eingehende Prüfung) der Tabelle 12 Entsprechungstabelle mobile Anwendungen in Anlage 1: Entsprechungstabellen). Diese setzen sich zusammen aus Kapitel 11 der EN 301 549 (den 50 Kriterien der WCAG 2.1 der Stufen „A“ und „AA“) und den Anforderungen aus Kapitel 5 bis 7 sowie 10 und 12 der EN 301 549.

iv) Geprüfte Anforderungen in der vereinfachten Überwachungsmethode

Bei der vereinfachten Überwachungsmethode wird auf Nichterfüllung eines bestimmten Teils der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen geprüft (EU-DF 2018/1524 Anhang I, Nr. 1.3.1.). Der Durchführungsbeschluss überlässt es den Mitgliedsstaaten, welche Anforderungen geprüft werden.

Die Überwachungsstellen der Länder und des Bundes haben sich einvernehmlich auf ein Prüfraster als Mindestanforderung verständigt, in dem neben den zu prüfenden Kriterien einheitliche Vorgehensweisen empfohlen werden. Die Prüfung sollte in allen Bundesländern Deutschlands einheitlich sein, um so im Gesamtbericht für Deutschland einheitlich berichten zu können. Bezogen auf die zu testenden Anforderungen umfassen die Festlegungen 20 vorgegebene Prüfkriterien.

In Spalte 8 (vereinfachte Prüfung) der Anlage 1: Entsprechungstabellen ist erkennbar, welche Kriterien - entsprechend der Empfehlung des Prüfrasters - auf jeder Website in Sachsen-Anhalt geprüft wurden.

Die Länder können darüber hinaus jedoch weitere Kriterien prüfen. Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt hat bei 33 von 58 geprüften Websites der vereinfachten Überwachung zwischen ein bis vier Kriterien zu den 20 vereinbarten zusätzlich geprüft. Diese sind in Anlage 1: Entsprechungstabellen durch ein „(X)“ in der vorletzten Spalte (vereinfachte Prüfung) gekennzeichnet.

Folgende Kriterien wurden zusätzlich geprüft:

- Kriterium 1.2.1: auf 6 Websites
- Kriterium 1.3.3: auf 4 Websites
- Kriterium 2.2.2: auf 17 Websites
- Kriterium 2.4.3: auf 6 Websites

- Kriterium 2.4.7: auf 11 Websites
- Kriterium 3.1.2: auf 8 Websites
- Kriterium 3.2.2: auf 1 Website
- Kriterium 4.1.2: auf 4 Websites

b) Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen und ob die Benutzerfreundlichkeit geprüft wurde

i) Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen

Für die Durchführung der Prüfungen wurden frei verfügbare Werkzeuge, Browser und Betriebssysteme eingesetzt.

(1) Werkzeuge

Bei den Werkzeugen kann nach Bookmarklets, Browser-Plugins oder -Addons, Software, Online-Diensten und Screenreader unterschieden werden:

- **Bookmarklet:**
Ein Bookmarklet ist ein Lesezeichen in einem Browser, welches jedoch keine Internetseite aufruft, sondern stattdessen ein kleines Programm mit unterschiedlichen Funktionen ausführt. Bei diesem „Ein-Klick-Werkzeug“ geht es dabei häufig um visuelle Hervorhebungen oder das Auslesen von Quellcode. So können zum Beispiel Beschriftungen von Formularelementen angezeigt werden oder Überschriften mit einer farbigen Umrahmung angezeigt werden.
- **Browser-Plugin bzw. -Addon:**
Ergänzungen/Erweiterungen für den Browser, die nur in Zusammenhang mit dem Browser funktionieren und auf Funktionen des Browsers aufbauen.
- **Software:**
Software, die auf einem PC installiert werden muss.
- **Online-Dienst:**
Auf einer Website wird ein Dienst zur Prüfung eines oder mehrerer Kriterien angeboten. Dort wird nach Eingabe einer Internetadresse oder anderen Parametern (z.B. Farbwerte) das Ergebnis des geprüften Kriteriums im Browser angezeigt.
- **Screenreader:**
Vorleseprogramm liest die Inhalte des Bildschirms vor und wird vor allem von sehbehinderten Menschen verwendet.

In Anlage 2: Eingesetzte Werkzeuge wurden die 42 eingesetzten Werkzeuge zusammengetragen. Sie stehen kostenfrei zur Verfügung. Sie sind in der Regel thematisch spezialisiert, so dass sie oft nur ein Kriterium oder auch mehrere Kriterien eines Themas testen (beispielsweise nur Kriterien zum Thema Farbe oder Formulare). Umfassende Werkzeuge, die alle technisch prüfbar Kriterien der Barrierefreiheit testen, sind in der Zahl sehr begrenzt. Generell stellen solche Programme immer nur eine Unterstützung zur anschließenden manuellen Prüfung durch den Prüfenden dar.

Ziel aller Werkzeuge ist in der Regel die visuelle Hervorhebung, Berechnung oder Darstellung der im Quellcode umgesetzten Semantik. Auf der Website des World Wide Web Consortium (W3C) wurden in einer „[Evaluation Tools List](#)“ Werkzeuge zum Testen der Barrierefreiheit zusammengetragen. Die Liste ist nicht umfassend und enthält aktuell über 160 Prüfwerkzeuge verschiedener Anbieter. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen in den Ländern der Welt, sind jedoch auch eine Vielzahl der Prüfwerkzeuge für Deutschland nicht relevant. Für die Prüfung wurden bevorzugt Werkzeuge aus dieser Liste ausgewählt. Sie bietet zu gleichen Themen teilweise mehrere Werkzeuge an. Bei der Auswahl geeigneter Werkzeuge war es wichtig, dass Werkzeuge möglichst für mehrere Kriterien genutzt werden können, um die Anzahl verwendeter Prüfwerkzeuge im Prüfprozess gering zu halten. Auch der Funktionsumfang ist bei den angebotenen Werkzeugen sehr unterschiedlich. Teilweise müssen Werkzeuge miteinander kombiniert werden, deshalb sind Werkzeuge mit einem größeren Funktionsumfang zu bevorzugen. Ein Beispiel für eine Funktion betrifft die Anzeige des Prüfergebnisses. Das von den Werkzeugen angezeigte Ergebnis sollte nach Möglichkeit in dem schriftlichen Prüfbericht aufgenommen werden können, den die Überwachungsstelle den öffentlichen Stellen erstattet hat. Die Aussagekraft des angezeigten Ergebnisses sollte für die Lesenden des Berichtes nachvollziehbar sein

8 Werkzeuge des W3C wurden im Prüfprozess eingesetzt. Insgesamt wurden 30 Bookmarklets, 7 Browser-Plugins/-Addons, 3 Software-Programme, ein Online-Dienst und ein Screenreader zur Prüfung eingesetzt.

(2) Browser

Bei den Tests wurde primär mit dem Browser Firefox in der zum jeweiligen Prüfzeitpunkt aktuellen Version getestet. Bei interaktiven Elementen, wie Formularelementen, Slidern o.ä. wurde dieses Element zusätzlich in einem weiteren Browser (Chrome oder Microsoft Edge) geprüft.

(3) Betriebssystem

Die Websites wurden unter dem Betriebssystem Windows 10 getestet. Die Apps wurden unter Android Version 9 und iOS 14.7.1 getestet.

ii) Einzelheiten zu den Prüfungen

Wie bereits erwähnt haben sich alle Überwachungsstellen des Bundes und der Länder auf eine einheitliche Vorgehensweise bei der eingehenden (siehe Kapitel 2.3a)ii) und vereinfachten Überwachung (siehe Kapitel 2.3a)iv) unter Einhaltung des EU-DF 2018/1524 verständigt. Die Empfehlungen verstehen sich als Mindestanforderung. Sie können durch weitere Prüfschritte ergänzt werden.

(1) Eingehende Überwachung

Für die eingehende Überwachungsmethode enthält die Empfehlung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder Aussagen

- zur Auswahl der Seiten,
- zur Bewertungsskala,
- zu den Prüfinhalten der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- zur Anzahl und zu den Vorgaben zur Prüfung von Dokumenten und
- zur Definition von Begriffen.

Als Bewertungsskala haben sich die Überwachungsstellen der Länder und des Bundes auf folgende Ausprägungen geeinigt:

- bestanden („Pass“)
- nicht bestanden („Fail“)
- nicht anwendbar
- im Wesentlichen bestanden

Es darf nur eine Bewertung vergeben werden. Die beiden letztgenannten gehen über die derzeit europarechtlich vorgegebenen Bewertungen hinaus (EN 301 549 V2.1.2). Die Ausprägung „im Wesentlichen bestanden“ wird im Gesamtergebnis als „bestanden“ gewertet.

Bei der Erklärung zur Barrierefreiheit wurde gemäß des Empfehlungsdokuments der Überwachungsstellen geprüft, ob

- ein aussagekräftiger Link zur Erklärung vorhanden ist,
- die Überschrift der Erklärung vorhanden und sinnvoll ist,
- der Geltungsbereich der Erklärung angegeben ist,
- es eine Angabe gibt, inwieweit die Website barrierefrei ist,
- es ggfs. Angaben zu nicht barrierefreien Inhalten gibt,

- es einen Verweis auf eine Rechtsgrundlage gibt,
- das Datum der Veröffentlichung der Erklärung vorhanden ist,
- das Feedback-Formular barrierefrei ist,
- es Angaben zum Durchsetzungsverfahren gibt,
- eine zuständige Stelle benannt wurde, die für die barrierefreie Zugänglichkeit und die Bearbeitung der im Rahmen des Feedback-Mechanismus eingehenden Mitteilungen zuständig ist und
- eine Konformitätserklärung erstellt wurde.

Die eingehende Überwachung wurde nach Abschluss der vereinfachten Überwachung durchgeführt, da sich die Überwachungsstellen zunächst auf ein einheitliches Vorgehen bezüglich der vereinfachten Überwachung verständigt hatten. Die eingehenden Überwachungen wurden vorrangig von einem der beiden Prüfer vorgenommen. Sofern der Prüfer keine klare Entscheidung zu einzelnen Kriterien treffen konnte, stimmte er die Entscheidung mit dem weiteren Prüfer oder der Leiterin der Überwachungsstelle gezielt ab.

(2) Vereinfachte Überwachung

Die Festlegungen für die vereinfachte Überwachungsmethode umfassen neben den bereits erwähnten 20 vorgegebenen Prüfkriterien (siehe oben unter Kapitel 2.3a)iv)), die

- Prüfung auf Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Prüfung einer PDF-Datei mit Hilfe der PAC3-Software,
- Prüfung, ob ein Link zu Inhalten in Leichter Sprache vorhanden ist (falls in den Ländern verpflichtend, nicht in Sachsen-Anhalt),
- Prüfung, ob ein Link zu Inhalten in Gebärdensprache vorhanden ist (falls in den Ländern verpflichtend, nicht in Sachsen-Anhalt),
- Bewertungsskala (wie unter Kapitel 2.3b)ii)(1) Eingehende Überwachung erläutert),
- Auswahl der Unterseiten.

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt ist in folgenden Punkten über die Vereinbarungen zur vereinfachten Überwachungsmethode hinaus gegangen. Neben den bereits geschilderten zusätzlich geprüften Anforderungen (siehe oben unter Kapitel 2.3a)iv)) betrifft dies folgende Schritte:

- Zu Beginn jeder Prüfung wurde jede Website bei der Auswahl der Unterseiten vollständig daraufhin untersucht, welche Inhaltselemente (z. B. Text, Dokumente, Foto, Grafik, Video) verwendet werden. Da bei allen Websites alle gefundenen Elemente geprüft wurden, wurde das Prüfergebnis trotz einer geringeren Auswahl an Unterseiten sehr repräsentativ für die gesamte Website. Das Ergebnis wäre nur dann nicht

mehr repräsentativ, wenn ein Element auf einer anderen Unterseite redaktionell anders umgesetzt wurde.

- Bei Feststellung der Nichterfüllung eines Kriteriums wurde die Prüfung nicht abgebrochen, sondern auf allen ausgewählten Seiten weiter geprüft und dokumentiert.
- Der Prüfprozess wurde bei den ersten durgeführten Prüfungen bei der vereinfachten Überwachung von den beiden Prüfern im Tandem durchgeführt. Zunächst hat der Hauptprüfer oder Erstprüfer die Website geprüft und die Ergebnisse ausführlich dokumentiert. Der Zweitprüfer hat ebenfalls die vereinbarten Kriterien geprüft, jedoch nur bei Abweichungen dokumentiert bzw. ergänzt. So konnte der Zeitaufwand des Zweitprüfers deutlich reduziert werden. Falls erforderlich wurden bei einem abweichenden Prüfergebnis einzelne Kriterien im Nachgang besprochen, um ein abgestimmtes Ergebnis zu erzielen. Mit zunehmender Anzahl an Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Entscheidungen der Prüfenden identisch waren, so dass im weiteren Prozess nicht mehr jedes Kriterium von einem Zweitprüfer getestet wurde, sondern nur noch die Kriterien gegengeprüft wurden, die nach Ansicht des Erstprüfers keine klare Entscheidung ermöglichten. Durch Abstimmungen zu diesen Einzelfällen, konnten abschließend Entscheidungen gemeinsam durch beide Prüfer getroffen werden.
- Über das Vorhandensein hinaus wurden auch die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile zur Erklärung der Barrierefreiheit geprüft – wie bei der eingehenden Überwachung.
- Statt einer PDF-Datei wurden in der Regel drei PDF-Dateien (sofern auf den Seiten vorhanden) geprüft.

Durch die zusätzlichen Prüfungen bzw. ergänzenden Vorgehensweisen konnte ein noch valideres, repräsentativeres und qualitativ aussagekräftigeres Ergebnis erzielt werden.

iii) Prüfung der Benutzerfreundlichkeit

Die optional vorgesehene Überprüfung der Benutzerfreundlichkeit fand im ersten Überwachungszeitraum keine Berücksichtigung.

3. Ergebnis der Überwachung

3.1 Ausführliches Ergebnis

Das Ergebnis der Überwachung wird jeweils zunächst (quantitativ) beschrieben und anschließend (qualitativ) ausgewertet. Abweichend von der Aufzählung in Anhang II

des EU-DF 2018/1524 erfolgt dies zunächst für die vereinfachte Überwachung von Websites (nachfolgend unter: 3.1a), anschließend für die eingehende Überwachung von Websites (nachfolgend unter: 3.1b) und abschließend für die eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen (nachfolgend unter: 3.1c).

a) Vereinfachte Überwachung von Websites

i) Beschreibung des Überwachungsergebnisses einschließlich der Messdaten

(1) Messdaten pro Website

Die detaillierten Ergebnisse der Messdaten bezogen auf die einzelnen im vereinfachten Überwachungsverfahren geprüften Websites werden in „Anlage 3: Vereinfachte Überwachung - Messdaten pro Website pro Kriterium“ und „Anlage 4: Vereinfachte Überwachung Gesamt - Messdaten in Zahlen“

“ tabellarisch dargestellt. Anlage 3 gibt einen Überblick darüber, wie für die einzelne Website das Gesamtergebnis pro Kriterium ausgefallen ist. Ergänzend dazu stellt Anlage 4 die Ergebnisse der Messdaten aus Anlage 3 summiert dar und ergänzt diese um die zusätzlichen Testergebnisse (Prüfung PDF-Datei, Erklärung zur Barrierefreiheit, zusätzlich getestete Kriterien usw.).

(2) Grad der Barrierefreiheit

Die Ergebnisse der Barrierefreiheit der überwachten Websites werden zunächst unter allen Websites, anschließend unter allen Websites der vier Verwaltungsebenen und abschließend unter allen Websites der jeweiligen Kategorien von Dienstleistungen verglichen.

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt definiert den Grad der Barrierefreiheit (vgl. Artikel 3 Nummer 8 EU-Richtlinie 2016/2102) einer Website wie folgt:

Der Grad der Barrierefreiheit trifft eine Aussage dazu, zu wie viel Prozent die geprüften Kriterien bezogen auf eine Website bestanden und damit barrierefrei sind. Dabei gelten im Wesentlichen bestandene Kriterien nach Vereinbarung der Überwachungsstellen ebenfalls als bestanden. Nicht anwendbare Kriterien werden bei der Berechnung des Grades der Barrierefreiheit nicht berücksichtigt. Der Grad der Barrierefreiheit erlaubt eine einfache Vergleichsmöglichkeit der Ergebnisse untereinander. Die Berechnungsformel lautet wie folgt:

$$\text{Grad der Barrierefreiheit} = \frac{100 \times (B + IWB)}{B + IWB + NB}$$

B = Bestanden
IWB = Im Wesentlichen bestanden
NB = Nicht bestanden

(a) Grad der Barrierefreiheit aller überwachten Websites

Der Durchschnittswert aller 58 in der vereinfachten Überwachungsmethode geprüften Websites lag bei 34,2 %. Die beste Website hat einen Grad der Barrierefreiheit von 62,5 % erreicht, die Website mit dem schlechtesten Ergebnis erreichte in der vereinfachten Überwachung nur 5,3 %.

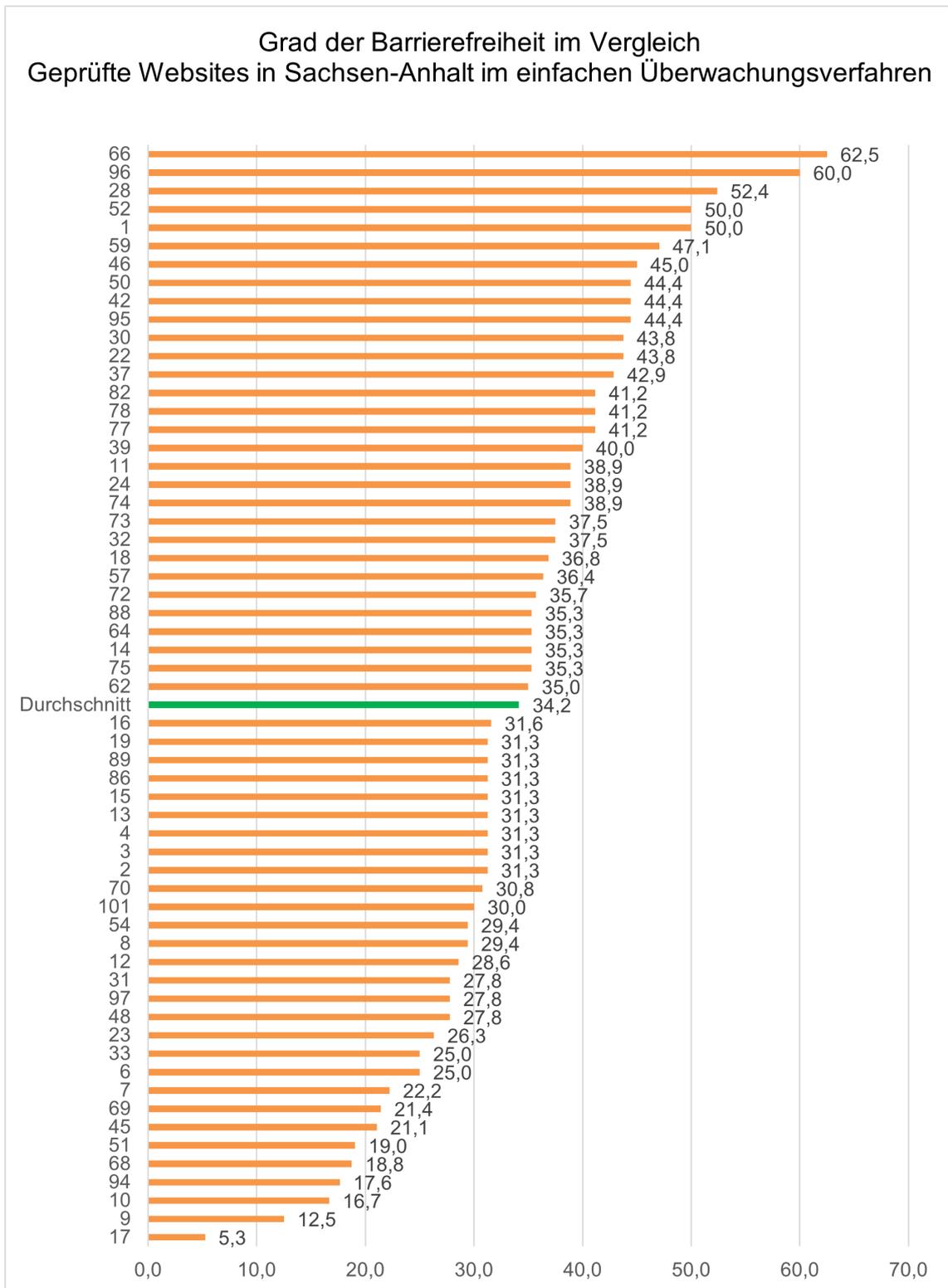


Abbildung 1: Vereinfachte Überwachung - Grad der Barrierefreiheit

In Abbildung 1: Vereinfachte Überwachung - Grad der Barrierefreiheit wurden anhand eines Balkendiagrammes anonymisiert der Grad der Barrierefreiheit der gesamten Stichprobe der vereinfachten Überwachung dargestellt. In der y-Achse (vor den Balken) stehen anonymisiert die Identifikationsnummern der

einzelnen geprüften Websites. In der x-Achse wird der Grad der Barrierefreiheit angezeigt und mit einem Balken grafisch verdeutlicht.

(b) Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Verwaltungsebenen

Ein Vergleich des Grades der Barrierefreiheit nach Verwaltungsebenen zeigt folgendes Ergebnis (beste Werte zuerst):

- Verwaltungsebene „Land“ erreicht 38,9 %
- Verwaltungsebene „Gemeinde“ erreicht 37,5 %
- Verwaltungsebene „Öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit“ erreicht 29,8 %
- Verwaltungsebene „Kreisfreie Städte und Landkreise“ erreicht 25,6 %

Im Einzelnen ergeben sich bei der Auswertung nach den Verwaltungsebenen folgende Daten. Die absoluten Zahlen geben die Gesamtzahl der bestandenen / im Wesentlichen bestandenen und nicht bestandenen Kriterien an:

Tabelle 4: Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Verwaltungsebenen

Bewertung	Land	Kreisfreie Städte und Landkreise	Gemeinden	Öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit
Grad der Barrierefreiheit	38,9 %	25,6 %	37,5 %	29,8 %
Bestanden	66 (32,5 %)	23 (18,4 %)	117 (31,3 %)	73 (23,9 %)
Im Wesentlichen bestanden	13 (6,4 %)	9 (7,2 %)	23 (6,2 %)	18 (5,9 %)
Nicht bestanden	124 (61,1 %)	93 (74,4 %)	233 (62,5 %)	214 (70,2 %)
Summe	203 (100 %)	125 (100 %)	373 (100 %)	305 (100 %)

(c) Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Kategorien von Dienstleistungen

Ein Vergleich des Grades der Barrierefreiheit nach Kategorien von Dienstleistungen zeigt folgendes Ergebnis (beste Werte zuerst):

- Kategorie „Verkehr“ erreicht 50,0 %
- Kategorie „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ erreicht 38,0 %
- Kategorie „Wohnungswesen“ erreicht 36,8 %
- Kategorie „Weitere“ erreicht 35,7 %
- Kategorie „Freizeit und Kultur“ erreicht 35,2 %
- Kategorie „Bildung“ erreicht 34,3 %
- Kategorie „Sozialschutz“ und „Gesundheitswesen“ erreichen beide je 31,3 %
- Kategorie „Umweltschutz“ erreicht 26,9 %
- Kategorie „Beschäftigung und Steuern“ erreicht 18,4 %

Im Einzelnen ergeben sich bei der Auswertung nach den Kategorien von Dienstleistungen folgende Daten:

Tabelle 5: Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Kategorien von Dienstleistungen

Kategorie	Summe Anzahl Kriterien	Bewertung der Kriterien			Grad der Barrierefreiheit
		Bestanden	Im Wesentlichen bestanden	Nicht bestanden	
Sozialschutz	32	8 (20 %)	2 (5 %)	22 (55 %)	31,3 %
Gesundheitswesen	16	4 (20 %)	1 (5 %)	11 (55 %)	31,3 %
Umweltschutz	134	31 (18,5 %)	5 (3 %)	98 (58,3 %)	26,9 %
Freizeit und Kultur	105	28 (22,1 %)	9 (7,1 %)	68 (53,5 %)	35,2 %
Beschäftigung und Steuern	38	5 (11,9 %)	2 (4,8 %)	31 (73,8 %)	18,4 %
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	129	40 (24,5 %)	9 (5,5 %)	80 (49,1 %)	38,0 %

Kategorie	Summe Anzahl Kriterien	Bewertung der Kriterien			Grad der Barrierefreiheit
		Bestanden	Im Wesentlichen bestanden	Nicht bestanden	
Bildung	137	39 (23,3 %)	8 (4,8 %)	90 (53,9 %)	34,3 %
Wohnungswesen	19	5 (22,7 %)	2 (9,1 %)	12 (54,6 %)	36,8 %
Verkehr	18	8 (40 %)	1 (5 %)	9 (45 %)	50,0 %
Weitere	378	111 (24,8 %)	24 (5,4 %)	243 (54,2 %)	35,7 %

(3) Ergebnis in Bezug auf weitere Prüfgegenstände

(a) PDF-Dateien

Bei der Prüfung von PDF-Dateien wurden insgesamt 133 PDF-Dateien mit dem Werkzeug „PAC3“ getestet. Keine Datei bestand die Prüfung, alle erhielten im Ergebnis ein „nicht bestanden“. Die Fehleranzahl war sehr unterschiedlich. Tendenziell war jedoch eine sehr hohe Fehleranzahl zu erkennen.

(b) Erklärung zur Barrierefreiheit

Eine Erklärung zur Barrierefreiheit war unter den 58 geprüften Websites 10-mal vorhanden (17,2 %), jedoch erfüllte keine der Erklärungen alle vorgeschriebenen Bestandteile. Beispielsweise war ein Formular nicht barrierefrei oder es fehlten Angaben zu nicht barrierefreien Kriterien.

ii) Qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse

(1) Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung

Die Überwachungsstellen der Länder haben sich auf folgende Definition bezüglich der häufigen und kritischen Nichterfüllung verständigt:

- Häufig: Die 10 häufigsten nicht erfüllten Kriterien der EN 301 549.
- Kritisch: Die besonders kritischen Kriterien werden aufgrund der Erfahrung während der Überwachung ermittelt. Eine Anzahl ist nicht festgelegt.

(a) Häufige Nichterfüllung

Die folgende Tabelle 6 zeigt die 10 Kriterien, die am häufigsten nicht erfüllt wurden. Es werden dabei nur die Kriterien aus dem zwischen allen Überwachungsstellen Deutschlands vereinbarten Prüfraster berücksichtigt, da nur diese Kriterien bei allen Websites getestet wurden. Damit ist die Vergleichbarkeit im Gesamtergebnis aller Länder gewährleistet. Die in Sachsen-Anhalt auf 33 der 58 geprüften Websites zusätzlich geprüften Kriterien bleiben also unberücksichtigt.

Ausgehend von 58 geprüften Websites in der vereinfachten Überwachung ergeben sich folgende Häufigkeiten der Nichterfüllung:

Tabelle 6: Die häufigsten nicht erfüllten Kriterien in der vereinfachten Überwachung

Nr.	Kriterium	Anzahl Nichterfüllung	Anzahl in Prozent
1	1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	58	100 %
2	1.3.1 Info und Beziehungen	58	100 %
3	4.1.1 Syntax	56	96,6 %
4	1.4.1 Benutzung von Farbe	55	94,8 %
5	2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	55	94,8 %
6	1.4.3 Kontrast (Minimum)	54	93,1 %
7	2.4.1 Blöcke überspringen	39	67,2 %
8	3.3.2 Beschriftung von Eingabefelder	37	63,8 %
9	1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	36	62,1 %
10	1.4.10 Automatischer Umbruch	35	60,3 %

Die Prüfung der WCAG-Kriterien 1.1.1 (Nicht-Text-Inhalte) und 1.3.1 (Info und Beziehungen) wurde bei keiner Website der Stichprobe bestanden (Position 1 und 2).

- Bei dem Kriterium 1.1.1 müssen Alternativ-Texte für „Inhalte ohne Texte“ angeboten werden, also beispielsweise Alternativtexte für Bilder.
- Bei dem Kriterium 1.3.1 muss eine semantisch korrekte Verwendung von HTML umgesetzt sein, also beispielsweise müssen Überschriften, Formulare oder Listen mit den in HTML dafür vorgesehenen Elementen realisiert werden.

Bei den Positionen 3 bis 6 zeigen die Kriterien 4.1.1 (Syntax), 1.4.1 (Benutzung von Farbe), 2.4.4 (Linkzweck (im Kontext)) und 1.4.3 (Kontrast (Minimum)) ebenfalls zu über 90 % eine Nichterfüllung.

- Bei dem Kriterium 4.1.1 (Syntax) muss der Quellcode der Website valide sein, d. h. die verwendeten Elemente müssen semantisch korrekt eingesetzt werden.
- Bei dem Kriterium 1.4.1. (Benutzung von Farbe) müssen alle Elemente der Website ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zwischen Vorder- und Hintergrundfarbe aufweisen. Wenn Sie angeklickt werden können wie – beispielsweise bei Menüs und Links (Fokus erhalten) –, besitzen sie ein zusätzliches visuelles Element (Unterstreichung o. ä.).
- Bei dem Kriterium 2.4.4 (Linkzweck (im Kontext)) werden Benutzende unterstützt, die assistive Technologien wie Screenreader einsetzen. Sie navigieren häufig von Link zu Link und überspringen den dazwischen liegenden Text. Mit aussagekräftigen Links bzw. einem aussagekräftigen Kontext können Benutzende genau auswählen, welchen Links sie folgen möchten.
- Bei dem Kriterium 1.4.3 (Kontrast (Minimum)) muss der Text auf einer Website ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 zum Hintergrund aufweisen. Ist die Schrift größer, muss das Kontrastverhältnis mindestens 3:1 betragen.

Die Positionen 7 bis 10 der häufigsten Kriterien sind zwischen 60 und 67 % nicht erfüllt.

- Bei dem Kriterium 2.4.1 (Blöcke überspringen) müssen wesentliche Inhaltsbereiche, wie Navigation, Suche oder Seiteninhalt von Nutzenden assistiver Technologien übersprungen werden können.
- Bei dem Kriterium 3.3.2 (Beschriftung von Eingabefeldern) wird gefordert, dass vor den Eingabefeldern bei Formularen aussagekräftige Beschriftungen vorhanden sind.
- Bei dem Kriterium 1.4.11 (Nicht-Text-Kontrast) müssen grafische Bedienelemente, wie Rahmen von Eingabefeldern, Button (Schaltflächen) oder Icons einen Kontrast zu angrenzenden Farben von mindestens 3:1 aufweisen.
- Bei dem Kriterium 1.4.10 (Automatischer Umbruch) müssen sich Inhalte immer so an das Ausgabegerät anpassen, dass Nutzende nicht horizontal scrollen müssen, um Inhalte zu lesen. Dabei dürfen Informationen nicht verloren gehen.

(b) Kritische Nichterfüllung

Die Betrachtung, welches Kriterium als besonders kritisch zu sehen ist, basiert auf den Beobachtungen der Prüfenden während der Überwachung. Die Entscheidung, wie kritisch ein Kriterium einzustufen ist, hängt auch davon ab, ob der Zugang für eine oder mehrere Gruppen von Nutzenden erschwert oder gar nicht möglich ist.

- **Kriterium 1.1.1 (Nicht-Text-Inhalt):**
Das Nichtvorhandensein von Alternativtexten ist gerade bei Icons, die häufig bei zentralen Navigations- und Bedienelementen verwendet werden, besonders kritisch zu sehen. So verfügten beispielsweise Icons zur Suche (Lupensymbol) oder zum Drucken der Websites (Druckersymbol) über keine Textalternative. Dies stellt insbesondere für Menschen ohne bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen ein Problem dar.
- **Kriterium 1.3.1 (Info und Beziehungen):**
Überschriften haben die Inhalte einer Website häufig nicht vollständig bzw. nicht sinnvoll gegliedert. Ebenso wurden Listen, insbesondere in der Menüstruktur, oft nicht vollständig als solche ausgewiesen. Die Barrierefreiheit von Tabellen war oft nicht gegeben, u. a. durch die fehlende Zuordnung von Tabellenzellen und -überschriften. Außerdem waren Eingabeelemente, wie Suchbuttons oder Dropdownmenüs, häufig nicht durch Hilfsmittel, wie einen Screenreader, ermittelbar. Die auffallend hohe Nichterfüllung dieses Kriteriums führt insbesondere bei Menschen ohne Sehvermögen zu großen Problemen bei der Navigation auf einer Website.
- **Kriterium 1.4.1 (Benutzung von Farbe):**
Eine Vielzahl von Informationen war ausschließlich über Farbe wahrnehmbar – von Links und Diagramminformationen über fokussierbare Elemente, wie Buttons bis hin zu aktiven Menüeinträgen. Dies ist kritisch zu sehen, da es die Navigation sowie die Wahrnehmung von Informationen für Menschen ohne Farbwahrnehmung sowie für Menschen ohne bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen beeinträchtigt.
- **Kriterium 1.4.3 (Kontrast für Nicht-Text):**
Das Vorhandensein eines barrierefreien Kontrastverhältnisses war häufig nicht gegeben. Die auffallend hohe Nichterfüllung dieses Kriteriums stellt insbesondere für Menschen mit eingeschränkten Sehvermögen und Menschen ohne Farbwahrnehmung ein großes Problem bei der Erfassung von Informationen und der Navigation auf einer Website dar.
- **Kriterium 2.4.1 (Blöcke umgehen):**
Das Überspringen verschiedener Inhaltsbereiche, wie Navigation oder Suche war häufig nicht möglich. Eine entsprechende technische Umsetzung war teilweise vorhanden, doch haben sie die Inhaltsbereiche

einer Website meist nicht vollständig erschlossen. Durch das Fehlen dieser Möglichkeit wird die Navigation insbesondere für Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit, aber auch für Menschen mit eingeschränkter Kognition sowie ohne bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen erheblich erschwert.

- **Kriterium 2.4.4 (Linkzweck im Kontext):**
Linkzweck im Kontext bedeutet, dass der Inhalt des hinterlegten Links sich aus dem Kontext des ihn umgebenden Textes ergibt. Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass insbesondere der Linkzweck grafischer Bedienelemente sowie der Zweck von Textlinks oft nicht erfasst werden konnte. Auch war bei einigen Links häufig aus dem Kontext nicht erkennbar, dass sie zu E-Mail Diensten oder Dokumenten führten. Dies stellt insbesondere für Menschen ohne bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen aber auch für Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit bzw. eingeschränkter Kognition ein Problem dar.
- **Kriterium 3.3.1 (Fehlererkennung):**
Dieses Kriterium ist anwendbar, wenn Interaktionen mit Nutzenden möglich sind, beispielsweise wenn fehlerhafte oder unvollständige Formulareingaben zu Fehlermeldungen führen. Nicht immer waren diese den Formularfeldern eindeutig zuzuordnen. Die Fehlererkennung ist besonders dann wichtig, wenn bestimmte Gruppen von Benutzenden die Fehlermeldung nicht wahrnehmen können. Diese Fehler stellen sowohl für Menschen ohne bzw. eingeschränktem Sehvermögen, aber auch für Menschen ohne Farbwahrnehmung sowie Menschen mit eingeschränkter Kognition eine Hürde beim Ausfüllen von Formularen dar.

(c) Häufige Erfüllung

Die folgenden drei Kriterien wurden am häufigsten bestanden:

- **Kriterium 3.1.1 (Hauptsprache der Seite):**
Im Quellcode der Seite muss angegeben werden, welche Sprache auf der Website verwendet wurde, damit assistive Technologien diese programmatisch auslesen können.
In 82,7 % der Websites (48 von 58) wurde die Sprache korrekt hinterlegt, bei den anderen 10 getesteten Seiten fehlte diese Anforderung.
- **Kriterium 2.1.1 (Tastatur):**
Die Website muss ohne Maus bedienbar sein, es sei denn, die Verwendung einer Maus ist zwingend erforderlich (z.B. in einem Zeichenprogramm).
Hier haben 67,2 % der Websites (39 von 58) diese Anforderung erfüllt bzw. im Wesentlichen erfüllt. Weitere 19 haben diese Anforderung nicht erfüllt.

- **EN 301 549 Kapitel 12.2.3 (Effektive Kommunikation):**

Bei dieser Anforderung handelt es sich um ein über die WCAG hinausgehendes Kriterium, das auf Kapitel 12 der EN 301 549 beruht. Diese Anforderung bezieht sich vorrangig auf Gruppen von Benutzenden ohne oder mit eingeschränktem Hörvermögen und ohne Sprechvermögen (siehe EN 301 549 Anlage B.1). Wenn nur eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme angegeben ist, muss es einen alternativen Kommunikationsweg geben.

Diese Anforderung wurde bei 56,9 % der Websites (33 von 58) bestanden oder im Wesentlichen bestanden. Bei 31 % (18 von 58) wurde diese Anforderung nicht erfüllt und bei 7 Websites war dies nicht anwendbar.

(d) Häufige nicht anwendbare Kriterien

Die folgenden Kriterien waren am häufigsten bezogen auf das von den Überwachungsstellen Deutschlands gemeinsam empfohlene Prüfraster **nicht anwendbar**. Das bedeutet, dass auf der geprüften Website kein Inhalt vorhanden war, für den das Kriterium anwendbar wäre. Die nicht anwendbaren Kriterien konnten aufgrund des Nichtvorhandenseins eines entsprechenden Inhalts nicht geprüft werden.

- **Kriterium 4.1.3 (Status-Nachrichten):**

Dieses Kriterium wird nur geprüft, wenn es Statusmeldungen gibt, die ohne Neuladen der Seite erscheinen, beispielsweise, wenn nach dem Abschicken eines Formulars sich die Seite nicht neu lädt, sondern direkt ein Hinweistext als Erfolgs- oder Fehlermeldung erscheint. In der Regel werden bei dynamischen Interaktionen die Seiten neu geladen und erst dann der Hinweistext eingeblendet.

Dieses Kriterium war zu 72,4 % nicht anwendbar (42 von 58), da die Fälle, in denen beispielsweise ein Formular ohne Neuladen der Seite umgesetzt ist, nur sehr selten verwendet werden.

- **Kriterium 1.4.13 (Inhalt bei Hover und Fokus):**

Inhalte, die erst erscheinen, wenn sie per Tastatur (Fokus) oder Maus (Hover) fokussiert werden, müssen auch wieder ausgeblendet werden können. Die zusätzlichen Inhalte müssen zudem stabil und persistent sein. Beispielsweise muss ein per Tastatur angesteuertes Menü, welches sich beim Fokussieren per Tabulator ausklappt, mit der ESC-Taste geschlossen werden können. In einem weiteren Beispiel muss ein mit der Maus eingeblendeter Tooltip (Überfahren eines Links mit der Maus) auf dem gleichen Weg (durch Wegbewegen des Mauszeigers) oder per ESC-Taste wieder geschlossen werden können.

Bei 70,7 % der geprüften Websites (41 von 58) war das Kriterium nicht

anwendbar, weil zusätzliche Inhalte oft nicht per Maus-Hover oder Tastaturfokus eingeblendet werden, sondern erst aktiv per Klick oder Enter angezeigt werden.

- **Kriterium 2.3.1 (Grenzwert von dreimaligen Blitzen oder weniger):**
Auf der Website dürfen grundsätzlich nicht mehr als 3 Blitze pro Sekunde eingesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich. Beim Abspielen eines Videos oder Sliders können schnelle Bildwechsel diese Anforderung beispielsweise verletzen.
Bei 67,4 % der Kriterien (39 von 58) war auch dieses Kriterium nicht anwendbar, da die Verwendung von Videos, Slidern oder anderen Animationen seltener eingesetzt wurde.

(2) Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten

Entfällt, da im ersten Überwachungszeitraum keine vorherigen Daten zum Vergleich existieren.

b) Eingehende Überwachung von Websites

i) Beschreibung des Überwachungsergebnisses einschließlich der Messdaten

(1) Messdaten pro Website

Die Ergebnisse der Messdaten werden in Anlage 5: Eingehende Überwachung Webseiten - Messdaten pro Website pro Kriterium und in Tabelle 7: Eingehende Überwachung Webseiten – Messdaten pro Website; B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV= Nicht vorhanden dargestellt. Anlage 5 gibt einen Überblick darüber, wie für die einzelne Website das Gesamtergebnis pro Kriterium ausgefallen ist. Ergänzend dazu stellt Tabelle 7 die Ergebnisse der Messdaten aus Anlage 5 summiert dar und ergänzt diese um die zusätzlichen Testergebnisse (Prüfung PDF-Datei, Erklärung zur Barrierefreiheit usw.)

Tabelle 7: Eingehende Überwachung Webseiten – Messdaten pro Website;
 B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV= Nicht vorhanden

Projekt ID	Verwaltungs-ebene	Kategorie von Dienstleistungen	Anzahl getestete PDF			Erklärung zur Barrierefreiheit			Ergebnis			Summe getestete Kriterien
			Anzahl	Ergebnis	Vorhandensein	Komponenten geprüft	B	IWB	NB	NV	Pass (B+IWB)	
102	Ge-meinde	Weitere	2	NB	B	NB	22	1	20	46	23	89
103	Land	Öffent-liche Ordnung und Sicherheit	2	NB	B	NB	19	5	27	38	24	89
104	Öffent-liche Stellen ohne Ge-biets-hoheit	Bildung	2	NB	NB		18	3	26	42	21	89
Durchschnitt			2				19,7	3,0	24,3	42,0	22,7	89
Gesamt			6				59	9	73	126	68	267
In Prozent							22,1	3,4	27,3	47,2	25,5	100

Hinweis: Die Auswertung der Messdaten in den folgenden Kapiteln sind aufgrund der geringen Anzahl von nur 3 eingehend geprüften Websites nicht sehr repräsentativ.

(2) Grad der Barrierefreiheit

Der Grad der Barrierefreiheit berechnet sich wie im Kapitel 3.1a)i)(2) „Grad der Barrierefreiheit“ erläutert.

Der Durchschnittswert lag bei 48,4 % aller anwendbaren Kriterien. Der beste Wert lag bei 53,5 % und die Website mit dem schlechtesten Ergebnis in der eingehenden Überwachung bei 44,7 %. Damit sind die mit der eingehenden Überwachungsmethode untersuchten Websites im Vergleich zu den mit der vereinfachten Überwachungsmethode untersuchten Websites bezogen auf den Grad der Barrierefreiheit etwas barrierefreier.

Da bei drei in Sachsen-Anhalt mit der eingehenden Überwachungsmethode zu untersuchenden Websites jeweils eine unterschiedliche Verwaltungsebene und Kategorie öffentlicher Dienstleistung geprüft wurde, gilt dasselbe Ergebnis bezüglich des Grades der Barrierefreiheit auch pro Verwaltungsebene und Dienstleistung, nämlich wie folgt:

- 53,5 % in der Verwaltungsebene „Gemeinde“ und der Dienstleistungskategorie „Weitere“,
- 48,4 % in der Verwaltungsebene „Land“ und der Dienstleistungskategorie „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“,
- 44,7 % in der Verwaltungsebene „öffentliche Stellen ohne Gebietshoheit“ und der Dienstleistungskategorie „Bildung“.

In Abbildung 2: Eingehende Überwachung Websites - Grad der Barrierefreiheit wurde anhand eines Balkendiagrammes anonymisiert der Grad der Barrierefreiheit der gesamten Stichprobe in der eingehenden Überwachung bei Websites dargestellt.

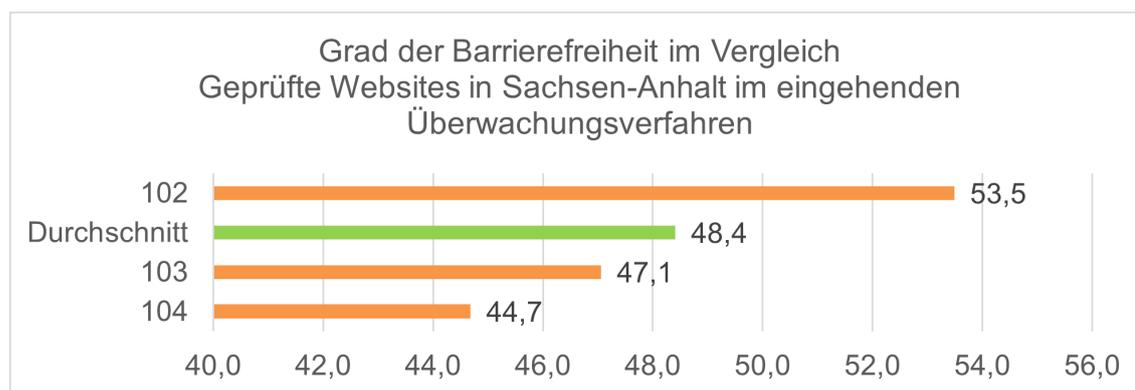


Abbildung 2: Eingehende Überwachung Websites - Grad der Barrierefreiheit

In der y-Achse (vor den Balken) stehen anonymisiert die Identifikationsnummern der einzelnen geprüften Websites. In der x-Achse wird der Grad der Barrierefreiheit angezeigt und mit einem Balken grafisch verdeutlicht.

(3) Ergebnis in Bezug auf weitere Prüfgegenstände

(a) PDF-Dateien

Bei der Prüfung von PDF-Dateien wurde jeweils eine Datei pro Webaufttritt eingehend nach der EN 301 549 Kapitel 10 geprüft und zusätzlich mit dem Werkzeug „PAC3“. Darüber hinaus wurde pro Aufttritt je eine weitere Datei mit „PAC3“ getestet. Keine PDF-Datei bestand die Prüfung, weder in der eingehenden Prüfung, noch mit dem „PAC3“-Test - alle (100 %) erhielten im Ergebnis ein nicht bestanden. Hervorzuheben ist, dass eine PDF-Datei nur

einen Fehler enthielt. Da dieser Fehler jedoch ein zentrales Eingabefeld im Formular dieser Datei betraf, konnte die PDF-Datei nicht als „im Wesentlichen bestanden“ gewertet werden und verfehlte damit nur knapp das Gesamtergebnis „bestanden“.

(b) Erklärung zur Barrierefreiheit

Bei allen 3 eingehend geprüften Websites wurde die Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit nicht zu 100 % bestanden. Bei einer Website gab es keine Erklärung zur Barrierefreiheit. Bei den anderen Websites war die Erklärung vorhanden, jedoch nicht vollständig. Es fehlte beispielsweise ein barrierefreies Formular, die Konformitätserklärung, die Benennung einer zuständigen Stelle usw.

ii) Qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse

(1) Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung

Die Definitionen wurden bereits in Kapitel 3.1a)ii)(1) „Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung“ angegeben.

(a) Häufige Nichterfüllung

Die folgende Tabelle 8 zeigt die 11 Kriterien, die am häufigsten nicht erfüllt wurden. Es werden an dieser Stelle 11 statt 10 im Vergleich zur einfachen Überwachung aufgelistet, da alle 11 Kriterien gleichwertig nicht erfüllt wurden. Ausgehend von 3 geprüften Websites in der eingehenden Überwachung ergeben sich folgende Häufigkeiten der Nichterfüllung:

Tabelle 8: Die 11 häufigsten Kriterien der Nichterfüllung in der eingehenden Überwachung bei Webseiten

Nr.	Kriterium	Anzahl Nichterfüllung	Anzahl in Prozent
1	1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	3	100 %
2	1.3.1 Info und Beziehungen	3	100 %
3	1.3.5 Eingabebezug bestimmen	3	100 %
4	1.4.1 Benutzung von Farbe	3	100 %
5	1.4.3 Kontrast (Minimum)	3	100 %
6	2.4.1 Blöcke überspringen	3	100 %
7	2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	3	100 %
8	2.4.7 Fokus sichtbar	3	100 %

Nr.	Kriterium	Anzahl Nichterfüllung	Anzahl in Prozent
9	3.3.1 Fehlerkennzeichnung	3	100 %
10	4.1.1 Syntax	3	100 %
11	4.1.2 Name, Rolle, Wert	3	100 %

Alle aufgelisteten Kriterien wurden bei keiner Website der Stichprobe bestanden.

Beim vereinfachten Überwachungsverfahren wurden die Kriterien der Positionen 1,2, 4-7 und 9-10 ebenfalls häufig nicht erfüllt. Auf die dort gegebenen Erläuterungen der Kriterien wird verwiesen (siehe Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(a\)](#)). Die Kriterien der Positionen 3, 8 und 11 wurden in der vereinfachten Überwachung nicht oder nicht auf allen Websites geprüft. Sie werden hier ergänzend kurz beschrieben:

- **Kriterium 1.3.5 (Eingabezweck bestimmen)**
Eingabefelder, die sich auf Daten von Nutzenden beziehen (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) müssen so umgesetzt werden, dass assistive Technologien neben den jeweiligen Eingabefeldern zusätzliche Informationen anzeigen können, die Nutzende in ihren Browsern für jede Website definiert haben. Beispielsweise kann das Feld E-Mail das Brief-Symbol anzeigen und unterstützt damit Menschen, die Schwierigkeiten mit dem Lesen haben oder bevorzugt über Bilder kommunizieren.
- **Kriterium 2.4.7 (Fokus sichtbar)**
Bei der Prüfung war der Tastaturfokus (wo befinde ich mich auf der Website) häufig gar nicht oder visuell nur sehr schwach zu erkennen. Dies ist sehr kritisch zu sehen, da die Tastaturbedienung dadurch nicht mehr möglich ist. Für Menschen ohne bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen sowie für Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit bzw. eingeschränkter Kognition stellt dies eine erhebliche Hürde in der Navigation dar.
- **Kriterium 4.1.2 (Name, Rolle, Wert)**
In HTML (Hypertext Markup Language) werden Umsetzungsmöglichkeiten für die einzelnen Elemente einer Webseite, wie Formulare oder Links, vorgegeben. Wurde dies technisch abweichend von der Empfehlung umgesetzt, so müssen bestimmte Informationen zusätzlich mitgegeben werden. Beispielsweise müssen bestimmte Attribute im Quellcode ergänzt werden, wenn ein Link von der empfohlenen HTML-Umsetzung abweicht,

um dieses Element als Link zu kennzeichnen. Dies ist erforderlich, damit ein Screenreader Links erkennt und blinden Nutzenden mitteilen kann.

(b) Kritische Nichterfüllung

Die Betrachtung, welches Kriterium als besonders kritisch zu sehen ist, basiert auf den Beobachtungen der Prüfenden während der Überwachung. Die Entscheidung, wie kritisch ein Kriterium einzustufen ist, hängt auch davon ab, ob der Zugang für eine oder mehrere Gruppen von Nutzenden erschwert oder gar nicht möglich ist.

- **Kriterium 1.1.1 (Nicht-Text-Inhalt):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **Kriterium 1.3.1 (Info und Beziehungen):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **Kriterium 1.4.1 (Benutzung von Farbe):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **Kriterium 1.4.3 (Kontrast für Nicht-Text):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **Kriterium 2.4.1 (Blöcke umgehen):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **Kriterium 2.4.4 (Linkzweck im Kontext):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **Kriterium 2.4.7 (Fokus sichtbar):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(a\)](#).
- **Kriterium 3.3.1 (Fehlererkennung):**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(b\)](#).
- **EN 301 549 Kapitel 11.7 (Benutzerpräferenzen):**
Benutzende können sich in ihrem Browser gezielt bestimmte Einstellungen speichern (Schriftgröße, Farbe usw.), die auf jeder Website angewendet werden sollen. Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass teilweise solche Browsereinstellungen nicht auf der Website übernommen wurden. Beispielsweise wurden Schriftfarben in Eingabefeldern nicht angepasst oder eine veränderte Schriftgröße wurde für den gesamten Webauftritt nicht übernommen. Für Menschen ohne Farbwahrnehmung bzw. mit eingeschränktem Sehvermögen stellt dies eine kritische Hürde bei der Wahrnehmung von Informationen und der Navigation auf einer Website dar.
- **EN 301 549 Kapitel 12.1.2 (Barrierefreie Dokumentation):**
Seiten, die über Hilfestellungen zur allgemeinen Nutzung von Funktionen informieren, müssen barrierefrei sein. Bei der Prüfung konnten beispielsweise Links innerhalb solcher Hilfestellungen nicht per Sprache

angesteuert werden, weil die Beschriftung nicht mit dem per Spracheingabe einzugebenden Namen übereinstimmte.

(c) Häufige Erfüllung

Insgesamt wurden 10 Kriterien auf jeder Website zu 100 % bestanden:

- **Kriterium 1.3.4 (Orientierung)**
Die Website kann auf einem mobilen Endgerät sowohl im Hoch- als auch Querformat dargestellt werden.
- **Kriterium 2.1.2 (Keine Tastaturfalle)**
Nutzende müssen immer die Möglichkeit haben per Tastatur zurück zu gelangen. Beispielsweise führt dieses Kriterium zu einem Fehler, wenn sich ein Popup-Fenster nicht schließen lässt und der Nutzende nicht mehr aus dem Popup-Fenster herauskommen kann, ohne die Maus zu verwenden.
- **Kriterium 2.1.4 (Tastaturkürzel)**
Bestimmte Funktionen können auch über Tastaturkombinationen ausgelöst werden. Beispielsweise kann durch Nutzung der Kombination „STRG+P“ das Drucken über den Browser angesprochen werden. Diese müssen jedoch ausschaltbar oder änderbar sein.
- **Kriterium 2.2.1 (Zeiteinteilung anpassen)**
Nutzende können eine vorgegebene zeitliche Begrenzung abschalten oder anpassen, zum Beispiel ein automatisches Logout verhindern oder verlängern oder auch ein automatisches Neuladen nach einer vorgegebenen Zeit verhindern.
- **Kriterium 2.4.5 (Verschiedene Methoden)**
Es gibt mindestens zwei unterschiedliche Zugangswege, um zu den Inhalten der Websites zu gelangen, beispielsweise Navigation, Suche, oder Sitemap (Seitenübersicht).
- **Kriterium 2.5.2 (Abbruch von Zeigergesten)**
Nutzende können bei der Navigation auf einem mobilen Endgerät mit den Fingern navigieren. Eine Aktion, die mit dem Finger angetippt wird, wird erst dann ausgelöst, wenn dieser den Finger vom Gerät heruntergenommen hat, es sei denn, er kann die Aktion rückgängig machen.
- **Kriterium 3.2.1 (Keine Kontextänderung bei Fokus)**
Navigieren Nutzende beispielsweise mit der Tastatur, dann dürfen Änderungen am Inhalt erst ausgelöst werden, wenn dies anschließend mit Enter bestätigt wird.
- **EN 301 549 Kapitel 5.7 (Tastenwiederholung)**
Wenn Nutzende ein Tastaturzeichen lange gedrückt halten, muss es möglich sein, dass das Tastaturzeichen gar nicht oder frühestens nach 2

Sekunden wiederholt wird. Dies wird erreicht durch Anpassung der Einstellungen im Betriebssystem.

- **EN 301 549 Kapitel 5.8 (Gleichzeitige Benutzerhandlungen)**
Wenn Nutzende ein Tastaturzeichen sehr schnell hintereinander drücken (das ist bei motorisch eingeschränkten Personen möglich), dann muss die Zeitverzögerung nach jedem Tastenanschlag auf mindestens eine halbe Sekunde hochgesetzt werden können.
- **EN 301 549 Kapitel 11.6.2 (keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsinformationen)**
Die vom Browser zur Verfügung gestellten Funktionen, die die assistiven Technologien unterstützen, dürfen nicht von der Website blockiert werden (z.B. muss ein Screenreader unterstützt werden).

(d) Häufige nicht anwendbare Kriterien

Nicht anwendbar waren insgesamt 36 Kriterien, wobei die meisten (28 Kriterien) aus den Kapiteln 5 bis 7 sowie 10 und 12 der EN 301 549 stammen, die nicht ursprünglich für Websites entwickelt wurden. Die 7 häufigsten, nicht anwendbaren Kriterien der WCAG 2.1 (Kapitel 9 der EN 301 549) werden im Folgenden aufgelistet.

- **Kriterium 1.2.1 (Reine Audio- und Videoinhalte (aufgezeichnet))**
Wenn aufgezeichnete Videos ohne Ton oder reine Audio-Inhalte angeboten werden, muss es dazu eine Alternative geben, z.B. ein schriftliches Transkript bei Audio-Inhalten zum Nachlesen oder eine Audiodeskription bei Videos.
- **Kriterium 1.2.2 (Untertitel (aufgezeichnet))**
Bei aufgezeichneten Videos oder Audio-Inhalten müssen Untertitel angeboten werden.
- **Kriterium 1.2.3 (Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet))**
Bei Videos (die Bild und Ton enthalten) muss es eine ergänzende Audio-Deskription (akustische Bildbeschreibung, die die Handlung für sehbeeinträchtigte Menschen erläutert) oder eine Volltextalternative (Transkript: beschreibt Handlungen, Dialoge, visuelle Informationen, Geräusche usw. in einem separaten Dokument) geben.
- **Kriterium 1.2.5 (Audiodeskription (aufgezeichnet))**
Bei Videos (die Bild und Ton enthalten) muss es eine ergänzende Audio-Deskription (akustische Bildbeschreibung, die die Handlung für sehbeeinträchtigte Menschen erläutert) geben. Kriterium 1.2.5 stellt eine Verschärfung zu Kriterium 1.2.3 dar.

- **Kriterium 1.4.2 (Audio-Steuerelement)**
Automatisch abspielbare Töne, die länger als 3 Sekunden dauern, sollen abschaltbar oder pausierbar sein.
- **Kriterium 1.4.13 (Inhalte bei Hover und Fokus)**
Erläuterungen bereits im Kapitel 3.1a)ii)(1)(d)
- **Kriterium 2.5.4 (Aktivierung durch Bewegung)**
Bei mobilen Endgeräten muss eine Alternative für Aktivierungen durch Bewegungen (zum Beispiel Kippen, Drehen) angeboten werden (zum Beispiel über Bedienelemente auf einer Website).
- **Kriterium 3.3.4 (Fehlervermeidung (rechtliche, finanzielle Daten))**
Dateneingaben bei Formularen, die verpflichtend rechtliche oder finanzielle Inhalte betreffen, können rückgängig gemacht oder vor dem Abschicken korrigiert und überprüft werden.

(2) Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten

Entfällt, da im ersten Überwachungszeitraum keine vorherigen Daten zum Vergleich existieren.

c) Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen

i) Beschreibung Überwachungsergebnisse einschließlich der Messdaten

(1) Messdaten pro App

Die Ergebnisse der Messdaten werden in Anlage 6: Eingehende Überwachung mobile Anwendungen (App) - Messdaten pro App pro Kriterium und in Tabelle 9: Eingehende Überwachung – Messdaten pro App; B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV= Nicht vorhanden dargestellt.

Anlage 6 gibt einen Überblick darüber, wie für die einzelnen Apps das Gesamtergebnis pro Kriterium ausgefallen ist. Ergänzend dazu stellt Tabelle 9 die Ergebnisse der Messdaten aus Anlage 6 summiert dar und ergänzt diese um die zusätzlichen Testergebnisse (Prüfung PDF-Datei, Erklärung zur Barrierefreiheit usw.)

Tabelle 9: Eingehende Überwachung – Messdaten pro App; B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV= Nicht vorhanden

Projekt ID	Verwaltungsebene	Kategorie von Dienstleistungen	Anzahl getestete PDF			Erklärung zur Barrierefreiheit			Ergebnis			Summe getestete Kriterien
			Anzahl	Ergebnis	Vorhandensein	Komponenten	B	IWB	NB	NV	Pas (B+IWB)	
106	Land	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0		NB	NB	20	0	22	53	20	95
107	Kreisfreie Städte und Landkreise	Wohnungswesen	1	NB	NB	NB	26	0	23	46	26	95
108	Gemeinde	Weitere	2	NB	B	NB	22	0	23	50	22	95
Durchschnitt			1				22,7	0	22,7	49,7	22,7	95
Gesamt			3				68	0	68	149	68	285
In Prozent							23,9	0	23,9	52,3	23,9	100

Hinweis: Die Auswertung der Messdaten in den folgenden Kapiteln sind aufgrund der geringen Anzahl von nur 3 eingehend geprüften Websites nicht sehr repräsentativ.

(2) Grad der Barrierefreiheit

Der Grad der Barrierefreiheit berechnet sich wie im Kapitel 3.1a)i)(2) „Grad der Barrierefreiheit“ erläutert.

Der Durchschnittswert lag bei 49,9 % aller anwendbaren Kriterien. Der beste Wert lag bei 53,1 % und die App mit dem schlechtesten Ergebnis in der eingehenden Überwachung bei 47,6 %. Damit sind die geprüften Apps im eingehenden Überwachungsverfahren im Durchschnitt 1,5 Prozentpunkte besser als die eingehend geprüften Webseiten.

Da bei 3 in Sachsen-Anhalt mit der eingehenden Überwachungsmethode zu untersuchenden Apps jeweils eine unterschiedliche Verwaltungsebene und

Kategorie öffentlicher Dienstleistung geprüft wurde, gilt dasselbe Ergebnis bezüglich des Grades der Barrierefreiheit auch pro Verwaltungsebene und Dienstleistung, nämlich wie folgt:

- 53,1 % in der Verwaltungsebene „Kreisfreie Städte und Landkreise“ und der Dienstleistungskategorie „Wohnungswesen“,
- 48,9 % in der Verwaltungsebene „Gemeinde“ und der Dienstleistungskategorie „Weitere“,
- 47,6 % in der Verwaltungsebene „Land“ und der Dienstleistungskategorie „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“.

In Abbildung 3: Eingehende Überwachung Apps - Grad der Barrierefreiheit wurde anhand eines Balkendiagrammes anonymisiert der Grad der Barrierefreiheit der gesamten Stichprobe in der eingehenden Überwachung von Apps dargestellt.

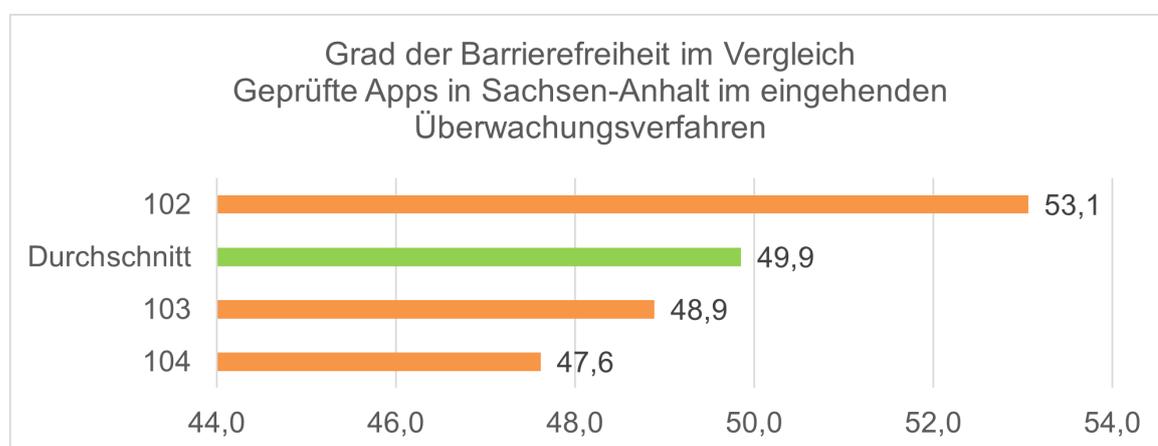


Abbildung 3: Eingehende Überwachung Apps - Grad der Barrierefreiheit

In der y-Achse (vor den Balken) stehen anonymisiert die Identifikationsnummern der einzelnen geprüften Apps. In der x-Achse wird der Grad der Barrierefreiheit angezeigt und mit einem Balken grafisch verdeutlicht.

(3) Ergebnis in Bezug auf weitere Prüfgegenstände

(a) PDF-Dateien

Zur Prüfung von PDF-Dateien in Apps wurde genau wie bei der eingehenden Prüfung von Webseiten vorgegangen: Es wurde bei jeder App-Prüfung (sofern vorhanden) jeweils eine PDF-Datei eingehend nach der EN 301 549 Kapitel 10 geprüft und zusätzlich mit dem Testwerkzeug „PAC3“. Darüber hinaus wurde pro App je eine weitere Datei mit „PAC3“ getestet.

Bei einer App konnte keine PDF geprüft werden. Bei den anderen beiden konnte eine Prüfung an einer bzw. 2 PDF-Dateien vorgenommen werden. Auch

hier zeigte sich das gleiche Ergebnis wie bei den Webauftritten: Keine PDF-Datei bestand die Prüfung, weder in der eingehenden Prüfung, noch mit dem „PAC3“-Test - alle (100 %) erhielten im Ergebnis ein nicht bestanden.

(b) Erklärung zur Barrierefreiheit

Bei allen 3 eingehend geprüften Apps wurde die Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit nicht bestanden. Bei 2 der 3 Apps gab es keine Erklärung zur Barrierefreiheit. Nur bei einer App war die Erklärung vorhanden, jedoch nicht vollständig, da das enthaltene Kontaktformular nicht barrierefrei war.

ii) Qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse

(1) Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung

Die Definitionen wurden bereits in Kapitel 3.1a)ii)(1) „Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung“ angegeben.

(a) Häufige Nichterfüllung

Die folgende Tabelle 10 zeigt die 14 Kriterien, die bei Apps am häufigsten nicht erfüllt wurden. Es werden an dieser Stelle 14 statt 10 im Vergleich zur einfachen Überwachung aufgelistet, da alle 14 Kriterien gleichwertig nicht erfüllt wurden. Ausgehend von 3 geprüften Apps in der eingehenden Überwachung ergeben sich folgende Häufigkeiten der Nichterfüllung:

Tabelle 10: Die 14 häufigsten Kriterien der Nichterfüllung in der eingehenden Überwachung bei Apps

Nr.	Kriterium	Anzahl Nichterfüllung	Anzahl in Prozent
1	1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	3	100 %
2	1.3.1 Info und Beziehungen	3	100 %
3	1.3.2 Sinnvolle Lesereihenfolge	3	100 %
4	1.4.1 Benutzung von Farbe	3	100 %
5	1.4.3 Kontrast (Minimum)	3	100 %
6	1.4.11 Nicht-Text Kontrast	3	100 %
7	2.1.1 Tastatur	3	100 %
8	2.1.2 Keine Tastaturfalle	3	100 %
9	2.4.7 Fokus sichtbar	3	100 %

Nr.	Kriterium	Anzahl Nichterfüllung	Anzahl in Prozent
10	3.2.2 Keine Kontextänderung bei Eingabe	3	100 %
11	4.1.2 Name, Rolle, Wert	3	100 %
12	5.5.2 Unterscheidbarkeit von bedienbaren Elementen	3	100 %
13	11.5.2.15 Änderungsbenachrichtigung	3	100 %
14	11.7 Benutzerpräferenzen	3	100 %

Alle aufgelisteten Kriterien wurden bei keiner App der Stichprobe bestanden.

Beim eingehenden und vereinfachten Überwachungsverfahren von Webseiten wurden die Kriterien der Positionen 1,2, 4-8 , 11 und 14 bereits erläutert. Auf die dort gegebenen Erläuterungen der Kriterien wird verwiesen (siehe Kapitel [3.1a\)ii\)\(1\)\(a\)](#) und [3.1a\)ii\)\(1\)\(c\)](#) für die einfache und Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(a\)](#) und [3.1b\)ii\)\(1\)\(b\)](#) für die eingehende Prüfung von Webseiten). Die Kriterien der übrigen Positionen werden hier ergänzend kurz beschrieben:

- Kriterium 1.3.2 (Sinnvolle Lesereihenfolge)**
In den einzelnen Ansichten von Apps müssen korrekte Reihenfolgen eingehalten werden, z. B. muss ein Informationstext nach dessen Überschrift folgen.
- Kriterium 3.2.2 (Keine Kontextänderung bei Eingabe)**
Nach einer Eingabe durch den Nutzenden darf sich nicht gleich der Kontext unerwartet verändern. Eine Änderung muss dem Nutzenden vorab mitgeteilt werden. Eine Lösung wäre, nach der Eingabe einen zusätzlichen Bestätigungsbutton betätigen zu müssen und erst dann die Kontextänderung durchzuführen.
- EN 5.5.2 (Unterscheidbarkeit von bedienbaren Elementen)**
Bedienbare Elemente müssen für blinde Nutzende erkennbar sein, ohne die Aktion des Bedienelements auszulösen. Beispielweise muss eine blinde Person einen Suchbutton „erkennen“ können, ohne ihn erst auszulösen.
- EN 11.5.2.15 (Änderungsbenachrichtigung)**
Sehende Nutzerinnen und Nutzer erhalten von einer grafischen Benutzeroberfläche ständig Rückmeldungen über ihre Handlungen. Sie sind für die Nutzung von grafischen Benutzeroberflächen essentiell notwendig. Entsprechen müssen Hilfsmittel-Technologien ebenso über solche Änderungen informieren, damit Menschen mit Einschränkungen diese Informationen ebenfalls erhalten. Beispiel: Das Abschicken eines

Formulars bewirkt eine Fehlermeldung, weil ein Formularfeld falsch ausgefüllt wurde. Es erscheint oberhalb des Formulars eine entsprechende Fehlermeldung und der Fokus wird in das zu überarbeitende Formularfeld versetzt. Der Screenreader gibt die Fehlermeldung aus und informiert darüber, in welchem Formularfeld der Fokus sich gerade befindet.

(b) Kritische Nichterfüllung

Die Betrachtung, welches Kriterium als besonders kritisch zu sehen ist, basiert auf den Beobachtungen der Prüfenden während der Überwachung. Die Entscheidung, wie kritisch ein Kriterium einzustufen ist, hängt auch davon ab, ob der Zugang für eine oder mehrere Gruppen von Nutzenden erschwert oder gar nicht möglich ist.

- **Kriterium 1.3.2 (Sinnvolle Lesereihenfolge):**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1c)ii)(1)(a)
- **Kriterium 1.3.4 (Orientierung)**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1b)ii)(1)(c)
- **1.4.4 Textgröße ändern**
Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200 % geändert werden, ohne dass dabei der Inhalt oder die Funktionalität verloren gehen.
- **2.5.1 Zeigergesten**
Alle Funktionen müssen auch mit einer einfachen Geste (einfacher Klick oder Halten der Maustaste) funktionieren. Das gilt auch für Gesten, die mehrere Finger erfordern oder bei dem Nutzende mit einem Finger einen Pfad entlang fahren müssen. Sonst haben Menschen, die einen Mundstift oder die Augensteuerung verwenden, Probleme in der Bedienung.
- **EN 5.5.2 Unterscheidbarkeit von bedienbaren Elementen**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1c)ii)(1)(a)
- **EN 11.5.2.3 Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten**
Damit die Bedienung von Apps mittels assistiver Software möglichst konsistent und in ihrer Funktionalität robust ist, sollten Apps Barrierefreiheitsdienste- und Schnittstellen vom Betriebssystem nutzen. Die Unterstützung der Barrierefreiheitsdienste und -Schnittstellen des Systems stellt beispielsweise sicher, dass die Bedienung eines bestimmten Steuerelements, z. B. eines Aufklappmenüs, überall im System und den Apps gleichartig funktioniert. Nutzende müssen sich nicht unterschiedliche Bedienarten für dieses Element merken. Wenn Nutzende auf ein Steuerelement in einer App treffen, wissen sie höchstwahrscheinlich aus anderen Apps, wie dieses Element zu bedienen ist.

- **EN 11.7 Benutzerpräferenzen**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1b)ii)(1)(b).

(c) Häufige Erfüllung

Insgesamt wurden 10 Kriterien auf jeder Website zu 100 % bestanden:

- **2.1.4 Tastaturkürzel**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1b)ii)(1)(c)
- **3.1.1 Hauptsprache der Seite**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1a)ii)(1)(c)
- **3.2.1 Keine Kontextänderung bei Fokus**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1b)ii)(1)(c)
- **EN 5.6.2 Visueller Status**
Wenn die App ein Bedienelement zum Sperren oder Umschalten hat und dieses dem Nutzenden nicht-visuell präsentiert wird, muss die App mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, in dem der Status des Bedienelementes visuell bestimmt werden kann, wenn das Bedienelement dargestellt wird. Ein Beispiel für ein Bedienelement zum Sperren oder Umschalten ist die Feststelltaste, die auf den meisten Tastaturen zu finden ist. Ein Beispiel, um den Status des Bedienelementes sichtbar zu machen, ist ein visueller Hinweis auf der Tastatur
- **EN 5.7 Tastaturbedienung**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1b)ii)(1)(c)
- **EN 5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1b)ii)(1)(c)
- **EN 11.5.2.3 Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten**
Erläuterung bereits im Kapitel 3.1c)ii)(1)(b)
- **EN 11.5.2.10 Text**
Texte und deren Textattribute (Eigenschaften eines Textes wie fett, kursiv oder unterstrichen) müssen mit einem Screenreader ausgelesen werden können. Bei diesem Kriterium werden speziell die Texte betrachtet, die durch Nutzende eingegeben werden können - beispielsweise die Eingabe von fettem oder kursivem Text mit Hilfe eines Editors.
- **EN 11.5.2.12 Ausführung der verfügbaren Handlungen**
Die Wahl zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten muss auch mittels Hilfstechnologie ausführbar sein. Beispiel: Eine Gruppe von Radiobuttons ermöglicht die Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten. Es kann immer nur ein Radiobutton aktiviert oder ausgewählt werden. Beim ersten Fokussieren gibt der Screenreader den Wert des zuerst fokussierten Elements aus und weist den Nutzenden auf diese Änderung hin: „Sie

ändern die Auswahl mit den Pfeiltasten“. Durch drücken der Pfeiltasten gelangt der Nutzende zum nächsten bzw. vorherigen Radiobutton.

- **EN 11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(c\)](#)

(d) Häufige nicht anwendbare Kriterien

Nicht anwendbar waren insgesamt 42 Kriterien, wobei die meisten (31 Kriterien) aus den Kapiteln 5 bis 7 sowie 11 und 12 der EN 301 549 stammen. Die 11 häufigsten, nicht anwendbaren Kriterien der WCAG 2.1 (Kapitel 9 der EN 301 549) werden im Folgenden aufgelistet. Bis auf 2 Kriterien decken diese sich mit den häufigsten nicht anwendbaren Kriterien bei der eingehenden Überwachung von Webseiten, auf die verwiesen wird.

- **1.2.1 Reine Audio- und Videoinhalte (aufgezeichnet)**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **1.2.4 Untertitel (Live)**
Live-Videos müssen Untertitel haben. In den geprüften Apps waren keine Live-Videos vorhanden. Das Kriterium war deshalb nicht anwendbar. Hinweis: In Sachsen-Anhalt besteht keine Verpflichtung, Live-Videos barrierefrei zu gestalten.
- **1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **1.4.2 Audiosteuererelement**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **1.4.12 Text-Abstand**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **1.4.13 Inhalt bei Hover und Fokus**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **2.5.4 Aktivierung durch Bewegung**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **3.3.4 Fehlervermeidung**
Erläuterung bereits im Kapitel [3.1b\)ii\)\(1\)\(d\)](#)
- **4.1.1 Syntaxanalyse**
Der Quellcode der App muss valide sein, d. h. die verwendeten Elemente müssen semantisch korrekt eingesetzt werden. Dieses Kriterium ist bei Apps nur anwendbar, wenn der Quellcode eingesehen werden kann. Dies war bei keiner geprüften App der Fall.

(2) Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten

Entfällt, da im ersten Überwachungszeitraum keine vorherigen Daten zum Vergleich existieren.

3.2 Zusätzliche Angaben (fakultativ)

a) Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen außerhalb der EU-Richtlinie 2016/2102

Schon vor der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 hat Sachsen-Anhalt auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen, zur barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Internetangebote verpflichtet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass unter diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit auch Stellen sind, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2016/2102 fallen.

Das kann dann der Fall sein, wenn sie

- nicht zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen,
- solche Aufgaben nicht gewerblich erfüllen oder
- nicht überwiegend von einer öffentlichen Stelle finanziert werden.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum europäischen Vergaberecht, auf das die EU-Richtlinie 2016/2102 verweist, gilt dies zum Beispiel für eine Ärztekammer (EuGH, Urteil vom 12. September 2013, Az.: C-526/11).

Die Überwachungsstelle hat für ihren Zuständigkeitsbereich noch nicht abschließend ermittelt, wer von diesen Stellen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/2102 fällt. Dementsprechend liegt auch noch kein Ergebnis über eine mögliche Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen solcher Stellen vor.

b) Von den überwachten Websites und mobilen Anwendungen genutzte Technologien, die die Barrierefreiheit fördern

Hierzu liegen Erkenntnisse aus dem ersten Überwachungszeitraum nicht vor.

c) Anforderungen der Barrierefreiheit, die über die europäischen Mindestanforderungen hinausgehen

Anforderungen, die über die Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der EU-Richtlinie 2016/2102 hinausgehen, ergeben sich in Sachsen-Anhalt aus § 11 Absatz 3 Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(BGGVO LSA). Diese wurden im ersten Überwachungszeitraum weder in der vereinfachten noch in der eingehenden Überwachungsmethode geprüft.

d) Lehren aus den Rückmeldungen der Überwachungsstelle an die überwachten öffentlichen Stellen

Hierzu liegen Erkenntnisse aus dem ersten Überwachungszeitraum nicht vor.

e) Wichtige Aspekte der Überwachung, die über die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/2102 hinausgehen

Die Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt ist in einigen Punkten über die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/2102 hinaus gegangen, um valide und aussagekräftige Daten zu ermitteln. Siehe insoweit die Ausführungen in Kapitel 2.3b)ii)(2) „Vereinfachte Überwachung“.

f) Beratung zur Bildung der Stichprobe

Die Überwachungsstelle beriet sich am 27. August 2020 zur Bildung der Stichprobe im ersten Überwachungszeitraum mit den Mitgliedern des Expertenbeirats der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt. Hierzu legte sie zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern eine umfangreiche Beratungsunterlage vor, in der sie

- das Verfahren der Überwachung,
- die Vorgaben für die Bildung der Stichprobe und
- das von ihr vorgeschlagene Verfahren zur Bildung der Stichprobe

erläuterte. Das vorgeschlagene Verfahren beruht im Wesentlichen darauf, innerhalb der vom EU-DF 2018/1524 vorgegebenen Kategorien (Verwaltungsebene, Dienstleistungen, Betriebssysteme, häufige Downloads) die in die Stichprobe fallenden Anwendungen nach dem Zufallsprinzip zu ermitteln (siehe dazu oben unter Kapitel 2.1c)). Auf der Sitzung des Expertenbeirats stellten dessen Mitglieder eine Reihe von Verständnisfragen, erhoben am Ende der Beratung aber keine Bedenken gegen die von der Überwachungsstelle vorgeschlagene Verfahrensweise.

Im Expertenbeirat der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt saßen im August 2020 Personen aus folgenden Institutionen:

- Interessenvertretungen von und für Menschen mit Behinderungen
 - Allgemeiner Behindertenverband in Sachsen-Anhalt e.V.
 - Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Gehörlosengemeinschaft Sachsen-Anhalt e.V.
 - Gehörlosenverein „Börde“ Magdeburg e.V.
 - Gehörlosenverein Wittenberg e.V.

- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Selbstbestimmt Leben e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden in Sachsen-Anhalt
- Beauftragter der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Sachsen-Anhalt
- Weitere gesellschaftliche Organisationen
 - Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.
 - Gemeinsam inklusiv beim Sport, Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
 - Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen Sachsen-Anhalt/Thüringen e.V.
- Ministerien
 - Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

g) Inanspruchnahme der Ausnahme wegen unverhältnismäßiger Belastung

Hierzu liegen aus Sachsen-Anhalt noch keine Erkenntnisse vor.

4. Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

4.1 Beschreibung des Durchsetzungsverfahrens und Angaben zur Anwendung

a) Name, Organisation und Kontaktdaten

i) Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2016/2102 in Sachsen-Anhalt lautet „Ombudsstelle“.

ii) Organisation

Die Ombudsstelle ist bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtet. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Das Land Sachsen-Anhalt führt die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Ombudsstelle.

Neben der Ombudsstelle sind bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt auch eingerichtet

- die Überwachungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (die für die Überwachung nach Artikel 8 der EU-Richtlinie 2016/2102 zuständige Stelle) und
- die Landesfachstelle für Barrierefreiheit (eine zusätzliche Beratungs- und Informationsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit).

iii) Kontakt

Siehe Deckblatt.

b) Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 16d Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) und in § 14 Behindertengleichstellungsverordnung Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) gesetzlich geregelt.

An die Ombudsstelle kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, oder
- wer behauptet, ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Ombudsstelle die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Ombudsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Ombudsstelle kann die für die Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2016/2102 zuständige Überwachungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen.

c) Einbindung in die Rechtsdurchsetzung

An ein Durchsetzungsverfahren vor der Ombudsstelle kann sich eine individuelle Klage (gestützt auf § 8 Absatz 2 BGG LSA) oder eine Verbandsklage eines anerkannten Verbandes von Menschen mit Behinderungen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 BGG LSA) anschließen. Ein Durchsetzungsverfahren muss nicht stattgefunden haben, um eine (Verbands-) Klage erheben zu können.

4.2 Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Sachsen-Anhalt sind bis Ende April 2021 keine Anträge bei der Ombudsstelle eingegangen. Der Termin Ende April 2021 (und dann folgend alle drei Jahre) ist von den Durchsetzungsstellen des Bundes und der Länder mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik als Ende des Berichtszeitraums für die Durchsetzungsverfahren einvernehmlich abgestimmt worden.

4.3 Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

Für die Benutzung des Feedback-Mechanismus liegen in Sachsen-Anhalt keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen vor.

5. Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 5 EU-Richtlinie 2016/2102

5.1 Beschreibung der von den Mitgliedstaaten erstellten Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

Hierzu können weder die Überwachungsstelle noch die Ombudsstelle Auskunft geben. Das Thema liegt außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

5.2 Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

Hierzu können weder die Überwachungsstelle noch die Ombudsstelle Auskunft geben. Das Thema liegt außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

5.3 Erfahrungen und Erkenntnisse in Bezug auf die Herstellung der Konformität

Überwachungs- und Ombudsstelle liegen keine Erfahrungen und Erkenntnisse vor, die über das in den vorangegangenen Kapiteln (1. bis 4.) Dargestellte hinaus gehen.

5.4 Informationen zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Seit ihrer Eröffnung am 27. Januar 2020 bietet die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt unabhängig von den Prüfergebnissen Beratungen zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen für die öffentlichen Stellen in Sachsen-Anhalt an. Diese Beratungen wurden bis Ende April 2021 in etwa 30 Fällen in Anspruch genommen. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt gehört ebenso wie die Überwachungsstelle und die Ombudsstelle zur Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus bietet die Landesfachstelle für Barrierefreiheit auch Informationsveranstaltungen zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen an. Solche hat sie bis Ende April 2021

- bei der Zentralredaktion des Landesportals Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.de),
- auf einer Veranstaltung des örtlichen Teilhabemanagements des Landkreises Börde und
- auf dem Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten in Sachsen-Anhalt

durchgeführt.

Auf ihrer am 26. Januar 2022 freigeschalteten Webseite veröffentlicht sie Praxisinformationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen. Diese werden nach und nach weiter ausgebaut. Die Landesfachstelle hat eine „Vorlage zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit“ in Form eines PDF-Dokumentes herausgegeben (Version 5 / 08.02.2022: [Vorlage zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit \(If-barrierefreiheit-st.de\)](https://www.if-barrierefreiheit-st.de)). Die Überwachungsstelle hat im Rahmen des Überwachungsverfahrens „Informationen zur Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Land Sachsen-Anhalt“ in Form eines PDF-Dokumentes veröffentlicht (Version 2 / 26.02.2021).

Anlage 1: Entsprechungstabellen

Die Entsprechungstabelle für Webseiten nimmt Bezug auf die nach der EN 301 549 V2.1.2 zu prüfenden Anforderungen. In den letzten beiden Spalten ist gekennzeichnet, welche Kriterien jeweils in der vereinfachten und eingehenden Überwachung geprüft wurden.

Durch ein (X) ist vermerkt, welche Kriterien in Sachsen-Anhalt zusätzlich geprüft wurden und in welcher Anzahl (siehe Auswertung unter Tabelle 11).

Tabelle 11: Entsprechungstabelle für Webseiten

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 9 Web	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	vereinfachte Prüfung	eingehende Prüfung
1	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen		5.2					X
2	Biometrie		5.3					X
3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung hinzufügen		5.4					X
4	Möglichkeiten der Bedienung		5.5.1					X
5	Unterscheidbarkeit von bedienbaren Elementen		5.5.2					X
6	Taktiler oder auditorischer Status		5.6.1					X
7	Visueller Status		5.6.2					X
8	Tastenwiederholung		5.7					X
9	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags		5.8					X
10	Gleichzeitige Benutzerhandlungen		5.9					X
11	Audio-Bandbreite für Sprache		6.1					X
12	Bereitstellung von RTT		6.2.1					X
13	Anzeige von RTT		6.2.2					X
14	Interoperabilität von Echtzeit-Textkommunikation		6.2.3					X
15	Reaktionsfähigkeit von RTT		6.2.4					X
16	Anruferkennung		6.3					X
17	Auflösung bei Videotelefonie		6.5.2					X
18	Bildwiederholffrequenz bei Videotelefonie		6.5.3					X
19	Wiedergabe der Untertitelung		7.1.1					X
20	Synchronisation der Untertitelung		7.1.2					X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 9 Web	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	vereinfachte Prüfung	eingehende Prüfung
21	Erhaltung der Untertitelung		7.1.3					X
22	Wiedergabe der Audiodeskription		7.2.1					X
23	Synchronisation der Audiodeskription		7.2.2					X
24	Erhaltung der Audiodeskription		7.2.3					X
25	Benutzersteuerelemente für Untertitel und Audiobeschreibung		7.3					X
26	Nicht-Text-Inhalt	1.1.1		X	X	X	X	X
27	Aufgezeichnete Audio- und Video-Dateien	1.2.1		X	X	X	(X) ¹	X
28	Erweiterte Untertitel (Captions)	1.2.2		X	X	X	X	X
29	Audio-Deskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	1.2.3		X	X	X		X
30	Untertitel (Live)	1.2.4		X	X	X		X
31	Audiodeskription (aufgezeichnet)	1.2.5		X	X	X		X
32	Informationen und Beziehungen	1.3.1		X	X	X	X	X
33	Aussagekräftige Reihenfolge	1.3.2		X	X	X		X
34	Sensorische Merkmale	1.3.3		X	X	X	(X) ¹	X
35	Ausrichtung	1.3.4		X	X	X		X
36	Zweck von Eingaben bestimmen	1.3.5		X	X	X		X
37	Benutzung von Farbe	1.4.1		X	X	X	X	X
38	Audio-Steuer-element	1.4.2		X	X	X		X
39	Text-Kontrast (Minimum)	1.4.3		X	X	X	X	X
40	Textgröße ändern	1.4.4		X	X	X		X
41	Schriftgrafiken	1.4.5		X	X	X		X
42	Automatischer Umbruch (Reflow)	1.4.10		X	X	X		X
43	Nicht-Text Kontrast	1.4.11		X	X	X	X	X
44	Textabstände	1.4.12		X	X	X		X
45	Eingeblendete Inhalte	1.4.13		X	X	X	X	X
46	Tastaturbedienbarkeit	2.1.1		X	X	X	X	X
47	Keine Tastaturfalle	2.1.2		X	X	X		X
48	Tastaturkurzbefehle	2.1.4		X	X	X		X
49	Zeitbezogene Anforderungen	2.2.1		X	X	X		X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 9 Web	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	vereinfachte Prüfung	eingehende Prüfung
50	Anhalten, beenden, ausblenden	2.2.2		X	X	X	(X) ¹	X
51	Dreimaliges Aufblitzen - Unterschreiten der Schwellenwerte	2.3.1		X	X	X	X	X
52	Umgehen von Elementgruppen	2.4.1		X			X	X
53	Webseiten-Titel	2.4.2		X	X		X	X
54	Fokus-Reihenfolge	2.4.3		X	X	X	(X) ¹	X
55	Zweck eines Links (im Kontext)	2.4.4		X	X	X	X	X
56	Alternative Zugangswege	2.4.5		X				X
57	Überschriften und Beschriftungen	2.4.6		X	X	X	X	X
58	Sichtbarer Fokus	2.4.7		X	X	X	(X) ¹	X
59	Zeigergesten	2.5.1		X	X	X		X
60	Abbruch von Zeigergesten	2.5.2		X	X	X		X
61	Beschriftung im zugänglichen Namen	2.5.3		X	X	X		X
62	Bewegungsaktivierung	2.5.4		X	X	X		X
63	Sprache	3.1.1		X	X	X	X	X
64	Sprache einzelner Abschnitte	3.1.2		X	X	X	(X) ¹	X
65	Bei Fokussierung	3.2.1		X	X	X		X
66	Bei Eingabe	3.2.2		X	X	X	(X) ¹	X
67	Einheitliche Navigation	3.2.3		X				X
68	Einheitliche Bezeichnung	3.2.4		X				X
69	Fehleridentifizierung	3.3.1		X	X	X	X	X
70	Beschriftungen oder Anweisungen	3.3.2		X	X	X	X	X
71	Korrekturvorschläge	3.3.3		X	X	X		X
72	Fehlervermeidung	3.3.4		X	X	X		X
73	Syntaxanalyse	4.1.1		X	X	X	X	X
74	Name, Rolle, Wert	4.1.2		X	X	X	(X) ¹	X
75	Statusmeldungen	4.1.3		X			X	X
76	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen		11.6.2			X		X
77	Benutzerpräferenzen		11.7			X		X
78	Inhaltstechnologie		11.8.1			X		X
79	Erstellung barrierefreier Inhalte		11.8.2			X		X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 9 Web	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	vereinfachte Prüfung	eingehende Prüfung
80	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen		11.8.3			X		X
81	Reparaturunterstützung		11.8.4			X		X
82	Vorlagen		11.8.5			X		X
83	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen		12.1.1					X
84	Barrierefreie Dokumentation		12.1.2					X
85	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen		12.2.2					X
86	Effektive Kommunikation		12.2.3				X	X
87	Barrierefreie Dokumentation		12.2.4					X
88	Erklärung zur Barrierefreiheit						X	X
89	Leichte Sprache*							
90	Gebärdensprache*							
91	PDF mit wichtigem Inhalt PAC3-Test*						X	X

Die mit * gekennzeichneten Kriterien gehen über die Anforderungen der EU hinaus

(X)!: wurde nur bei einigen Websites geprüft

- Kriterium 1.2.1 auf 6 Websites
- Kriterium 1.3.3 auf 4 Websites
- Kriterium 2.2.2 auf 17 Websites
- Kriterium 2.4.3 auf 6 Websites
- Kriterium 2.4.7 auf 11 Websites
- Kriterium 3.1.2 auf 8 Websites
- Kriterium 3.2.2 auf 1 Websites
- Kriterium 4.1.2 auf 4 Websites

Die Tabelle 12 Entsprechungstabelle mobile Anwendungen nimmt ebenfalls Bezug auf die nach der EN 301 549 V2.1.2 zu prüfenden Anforderungen. In der letzten Spalte ist gekennzeichnet, welche Kriterien jeweils in der eingehenden Überwachung geprüft wurden.

Tabelle 12 Entsprechungstabelle mobile Anwendungen

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	eingehende Prüfung Apps
1	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen		5.2			X
2	Biometrie		5.3			X
3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung hinzufügen		5.4			X
4	Unterscheidbarkeit von bedienbaren Elementen		5.5.2			X
5	Taktiler oder auditorischer Status		5.6.1			X
6	Visueller Status		5.6.2			X
7	Tastenwiederholung		5.7			X
8	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags		5.8			X
9	Gleichzeitige Benutzerhandlungen		5.9			X
10	Audio-Bandbreite für Sprache		6.1			X
11	RTT-Kommunikation		6.2.1.1			X
12	Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text		6.2.1.2			X
13	Visuell unterscheidbare Darstellung		6.2.2.1			X
14	Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung		6.2.2.2			X
15	Interoperabilität von Echtzeit-Textkommunikation		6.2.3			X
16	Reaktionsfähigkeit von RTT		6.2.4			X
17	Anruferkennung		6.3			X
18	Auflösung bei Videotelefonie		6.5.2			X
19	Bildwiederholffrequenz bei Videotelefonie		6.5.3			X
20	Wiedergabe der Untertitelung		7.1.1			X
21	Synchronisation der Untertitelung		7.1.2			X
22	Erhaltung der Untertitelung		7.1.3			X
23	Wiedergabe der Audiodeskription		7.2.1			X
24	Synchronisation der Audiodeskription		7.2.2			X
25	Erhaltung der Audiodeskription		7.2.3			X
26	Benutzersteuerelemente für Untertitel und Audiobeschreibung		7.3			X
27	Nicht-Text-Inhalt	1.1.1		X	X	X
28	Aufgezeichnete Audio- und Video-Dateien	1.2.1		X	X	X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	eingehende Prüfung Apps
29	Erweiterte Untertitel (Captions)	1.2.2		X	X	X
30	Audio-Deskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	1.2.3		X	X	X
31	Untertitel (Live)	1.2.4		X	X	X
32	Audiodeskription (aufgezeichnet)	1.2.5		X	X	X
33	Informationen und Beziehungen	1.3.1		X		X
34	Aussagekräftige Reihenfolge	1.3.2		X	X	X
35	Sensorische Merkmale	1.3.3		X	X	X
36	Ausrichtung	1.3.4		X	X	X
37	Zweck von Eingaben bestimmen	1.3.5		X	X	X
38	Benutzung von Farbe	1.4.1		X	X	X
39	Audio-Steuer-element	1.4.2		X	X	X
40	Text-Kontrast (Minimum)	1.4.3		X	X	X
41	Textgröße ändern	1.4.4		X	X	X
42	Schriftgrafiken	1.4.5		X	X	X
43	Automatischer Umbruch (Reflow)	1.4.10		X	X	X
44	Nicht-Text Kontrast	1.4.11		X	X	X
45	Textabstände	1.4.12		X	X	X
46	Eingeblendete Inhalte	1.4.13		X	X	X
47	Tastaturbedienbarkeit	2.1.1		X	X	X
48	Keine Tastaturfalle	2.1.2		X	X	X
49	Tastaturkurzbefehle	2.1.4		X	X	X
50	Zeitbezogene Anforderungen	2.2.1		X	X	X
51	Anhalten, beenden, ausblenden	2.2.2		X	X	X
52	Dreimaliges Aufblitzen - Unterschreiten der Schwellenwerte	2.3.1		X	X	X
53	Fokus-Reihenfolge	2.4.3		X	X	X
54	Zweck eines Links (im Kontext)	2.4.4		X	X	X
55	Überschriften und Beschriftungen	2.4.6		X	X	X
56	Sichtbarer Fokus	2.4.7		X	X	X
57	Zeigergesten	2.5.1		X	X	X
58	Abbruch von Zeigergesten	2.5.2		X	X	X
59	Beschriftung im zugänglichen Namen	2.5.3		X	X	X
60	Bewegungsaktivierung	2.5.4		X	X	X
61	Sprache	3.1.1		X	X	X
62	Bei Fokussierung	3.2.1		X	X	X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	eingehende Prüfung Apps
63	Bei Eingabe	3.2.2		X	X	X
64	Fehleridentifizierung	3.3.1		X	X	X
65	Beschriftungen oder Anweisungen	3.3.2		X	X	X
66	Korrekturvorschläge	3.3.3		X	X	X
67	Fehlervermeidung	3.3.4		X	X	X
68	Syntaxanalyse	4.1.1		X	X	X
69	Name, Rolle, Wert	4.1.2		X	X	X
70	Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten		11.5.2.3		X	X
71	Objektinformationen		11.5.2.5		X	X
72	Zeile, Spalte und Kopfzeilen		11.5.2.6		X	X
73	Werte		11.5.2.7		X	X
74	Label-Beziehungen		11.5.2.8		X	X
75	Eltern-Kind-Beziehungen		11.5.2.9		X	X
76	Text		11.5.2.10		X	X
77	Liste der verfügbaren Handlungen		11.5.2.11		X	X
78	Ausführung der verfügbaren Handlungen		11.5.2.12		X	X
79	Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute		11.5.2.13		X	X
80	Änderung des Fokus und der Auswahlattribute		11.5.2.14		X	X
81	Änderungsbenachrichtigung		11.5.2.15		X	X
82	Änderungen von Zuständen und Eigenschaften		11.5.2.16		X	X
83	Änderungen von Werten und Text		11.5.2.17		X	X
84	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen		11.6.2		X	X
85	Benutzerpräferenzen		11.7		X	X
86	Inhaltstechnologie		11.8.1		X	X
87	Erstellung barrierefreier Inhalte		11.8.2		X	X
88	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen		11.8.3		X	X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	WCAG 2.1	Bezug EN	Kapitel 10 Dokumente	Kapitel 11 Software	eingehende Prüfung Apps
89	Reparaturunterstützung		11.8.4		X	X
90	Vorlagen		11.8.5		X	X
91	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen		12.1.1			X
92	Barrierefreie Dokumentation		12.1.2			X
93	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen		12.2.2			X
94	Effektive Kommunikation		12.2.3			X
95	Barrierefreie Dokumentation		12.2.4			X
96	Erklärung zur Barrierefreiheit					X
97	Leichte Sprache*					
98	Gebärdensprache*					
99	PDF eingehend					X

Die mit * gekennzeichneten Kriterien gehen über die Anforderungen der EU hinaus

Anlage 2: Eingesetzte Werkzeuge

Insgesamt wurden: 30 Bookmarklets, 7 Browser-Plugins/-Addons, 3 Software-Programme, ein Online-Dienst, ein Screenreader eingesetzt.

Tabelle 13: Übersicht eingesetzter Werkzeuge

Nr.	Name	Beschreibung	Art					Prüf-kriterium	Evaluation Tools List
			Bookmarklet	Browser-Plugin	Software	Screenreader	Online-Dienst		
1	CCA - Color Contrast Analyzer	Kontrastverhältnis zwischen 2 Farben ermitteln			X			1.4.3, 1.4.11, 2.4.7, 1.4.1	Nein
2	NVDA	liest Bildschirminhalt vor				X		diverse	Nein
3	Web Developer Toolbar	blendet Element auf der Website ein oder aus, hebt diese visuell hervor		X				diverse	Nein

Nr.	Name	Beschreibung	Art					Prüf-kriterium	Evaluation Tools List
			Bookmarklet	Browser-Plugin	Software	Screenreader	Online-Dienst		
4	PEAT	prüft Luminanz (Helligkeitsintensität) und rote Blitze			X			2.3.1	Ja
5	WCAG Color Contrast Checker	halbautomatisches Testen von Vorder- und Hintergrund-farbe		X				1.4.3, 1.4.11	Nein
6	Headings-Map	Auflistung der Hierarchie der Überschriften		X				1.3.1, 2.4.6	Ja
7	Stylus	Hervorhebung des Fokus		X				2.1.1, 2.4.3	Nein
8	PAC3	Prüft die technischen Kriterien von PDF-Dateien nach PDF/UA Standard			X			EN Kapitel 10 (Dokumente)	Ja
9	Wave	prüft (halb)automatisch eine Website nach diversen Kriterien, die technisch prüfbar sind		X				diverse	Ja
10	siteimprove	prüft (halb)automatisch eine Website nach diversen Kriterien, die technisch prüfbar sind		X				diverse	Ja
11	OzART Screen reader view	zeigt die Lesereihenfolge für einen Screenreader an		X				1.3.2	Ja
12	Nu-HTML Checker	prüft Quellcode auf Validität					X	4.1.1	Ja
13	Inhalte gegliedert	Strukturelemente anzeigen	X					1.3.1	Nein
14	Vorder- und Hintergrund-farbe definiert	Prüfung nicht festgelegter Farben	X					1.4.3, 1.4.11	Nein
15	Tastatur - Kurzbefehle auslösen	Prüfung implementierter Tastaturkürzel	X					2.1.4	Nein
16	WCAG Parsing Bookmarklet (4.1.1)	Filtert die für den Test von 4.1.1 relevanten Verstöße bei der Syntaxanalyse mit Nu Html Checker	X					4.1.1	Ja

Nr.	Name	Beschreibung	Art					Prüf- kriterium	Evaluation Tools List
			Bookmarklet	Browser-Plugin	Software	Screenreader	Online-Dienst		
17	Beschriftung von Formularelementen		X					1.3.1, 2.4.6, 2.5.3, 3.2.4, 3.3.2, 4.1.2	Nein
18	Tabellen anzeigen		X					1.3.1	Nein
19	Formularfeldgruppen anzeigen		X					1.3.1, 3.3.2	Nein
20	Listen anzeigen		X					1.3.1	Nein
21	Überschriften anzeigen		X					1.3.1, 2.4.6	Nein
22	Landmark-Regionen anzeigen		X					1.3.1, 2.4.1	Nein
23	Anwendungsregionen anzeigen		X					1.3.1	Nein
24	Ausgeblendete Bereiche anzeigen		X					1.3.1	Nein
25	auto-complete Werte der Eingabefelder anzeigen		X					1.3.5	Nein
26	Farbanpassung für nicht festgelegte Farben		X					1.4.3, 1.4.11	Nein
27	Schriftgrößenanpassung 200%		X					1.4.4	Nein
28	Fensterbreite 320px		X					1.4.10	Nein
29	Textabstand		X					1.4.12	Nein
30	Elemente, die mit Tab den Fokus erhalten, anzeigen		X					2.1.1	Nein
31	tabindex > 0		X					2.4.3	Nein

Nr.	Name	Beschreibung	Art					Prüf- kriterium	Evaluation Tools List
			Bookmarklet	Browser-Plugin	Software	Screenreader	Online-Dienst		
32	Linkbe- schrifung		X					2.4.4	Nein
33	Label und Name stimmen nicht überein		X					2.5.3	Nein
34	Sprache und Sprach- wechsel		X					3.1.1, 3.1.2	Nein
35	Beschriftung interaktiver Elemente		X					2.4.6, 3.2.4, 4.1.2	Nein
36	ARIA Rollen anzeigen		X					4.1.2	Nein
37	ARIA Rollen suchen		X					4.1.2	Nein
38	ARIA Attribute anzeigen		X					4.1.2	Nein
39	ARIA Attribute suchen		X					4.1.2	Nein
40	Fokussier- bare Elemente ohne Rolle		X					4.1.2	Nein
41	iFrames und Frames anzeigen		X					4.1.2	Nein
42	Live Regionen anzeigen		X					4.1.3	Nein

Anlage 3: Vereinfachte Überwachung - Messdaten pro Website pro Kriterium

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Messdaten der vereinfachten Überwachung in einer separaten Datei „Anlagen_Ueberwachungsstellenbericht-2021_A3_A5_FormatA3.pdf“ ausgelagert.

Anlage 4: Vereinfachte Überwachung Gesamt - Messdaten in Zahlen

Tabelle 14: Vereinfachte Überwachung Gesamt - Messdaten in Zahlen; B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV= Nicht vorhanden

Projekt ID	Zusätzlich getestete Kriterien	Anzahl getestete PDF		Erklärung zur Barrierefreiheit		Ergebnis					Summe getesteter Kriterien
		Anzahl	Ergebnis	Vorhandensein	Komponenten geprüft	B	IWB	NB	NV	Pass (B+IWB)	
1		3	NB	B	NB	8	1	9	2	9	20
2		3	NB	B	NB	4	1	11	4	5	20
3		2	NB	NB		4	1	11	4	5	20
4		3	NB	NB		4	1	11	4	5	20
6		0		NB		4	0	12	4	4	20
7	2.2.2, 2.4.7	3	NB	NB		4	0	14	4	4	22
8	2.2.2, 3.2.2	3	NB	NB		3	2	12	5	5	22
9		4	NB	NB		2	0	14	4	2	20
10	3.1.2	3	NB	NB		3	0	15	3	3	21
11	2.4.3, 2.4.7	3	NB	NB		5	2	11	4	7	22
12		3	NB	NB		4	0	10	6	4	20
13		3	NB	NB		4	1	11	4	5	20
14	1.3.3	3	NB	NB		6	0	11	4	6	21
15		1	NB	NB		4	1	11	4	5	20
16	3.1.2	0		NB		4	2	13	2	6	21
17	3.1.2	3	NB	NB		1	0	18	2	1	21
18	3.1.2, 2.4.3	1	NB	NB		5	2	12	3	7	22
19		3	NB	B	NB	4	1	11	4	5	20
22		3	NB	B	NB	6	1	9	4	7	20
23	2.2.2, 2.4.3	3	NB	NB		3	2	14	3	5	22

Projekt ID	Zusätzlich getestete Kriterien	Anzahl getestete PDF		Erklärung zur Barrierefreiheit		Ergebnis					Summe getesteter Kriterien
		Anzahl	Ergebnis	Vorhandensein	Komponenten geprüft	B	IWB	NB	NV	Pass (B+IWB)	
24	1.3.3, 2.2.2	3	NB	NB		6	1	11	4	7	22
28	2.2.2, 1.2.1	3	NB	NB		10	1	10	1	11	22
30	3.1.2	3	NB	NB		7	0	9	5	7	21
31	2.2.2	3	NB	NB		5	0	13	3	5	21
32		0		NB		5	1	10	4	6	20
33		3	NB	NB		3	1	12	4	4	20
37	2.2.2, 1.2.1	3	NB	NB		7	2	12	1	9	22
39	2.4.7, 2.2.2	3	NB	NB		8	0	12	2	8	22
42	2.4.7, 2.2.2	4	NB	NB		5	3	10	4	8	22
45	2.2.2	3	NB	NB		2	2	15	2	4	21
46	2.4.7, 1.3.3	3	NB	NB		7	2	11	2	9	22
48	1.2.1, 2.4.7, 2.2.2	0		NB		4	1	13	5	5	23
50	4.1.2	3	NB	NB		7	1	10	3	8	21
51	1.2.1, 2.2.2, 2.4.3	3	NB	NB		4	0	17	2	4	23
52	2.4.7	0		NB		7	2	9	3	9	21
54	2.2.2, 2.4.3, 2.4.7	2	NB	NB		3	2	12	6	5	23
57	2.2.2, 2.4.3, 2.4.7, 3.1.2	3	NB	NB		5	3	14	3	8	25
62	2.4.7, 2.2.2	0		NB		6	1	13	2	7	22
64		2	NB	NB		5	1	11	3	6	20
66		2	NB	NB		9	1	6	4	10	20
68		0		NB		2	1	13	4	3	20
69		3	NB	NB		1	2	11	6	3	20
70	4.1.2	0		NB		3	1	9	8	4	21
72		0		NB		4	1	9	6	5	20
73		3	NB	NB		6	0	10	4	6	20

Projekt ID	Zusätzlich getestete Kriterien	Anzahl getestete PDF		Erklärung zur Barrierefreiheit		Ergebnis					Summe getesteter Kriterien
		Anzahl	Ergebnis	Vorhandensein	Komponenten geprüft	B	IWB	NB	NV	Pass (B+IWB)	
74	2.2.2	3	NB	B	NB	5	2	11	3	7	21
75		3	NB	B	NB	5	1	11	3	6	20
77		3	NB	B	NB	6	1	10	3	7	20
78		3	NB	B	NB	6	1	10	3	7	20
82	3.1.2	3	NB	B	NB	5	2	10	4	7	21
86		3	NB	NB		4	1	11	4	5	20
88		1	NB	NB		5	1	11	3	6	20
89		3	NB	NB		4	1	11	4	5	20
94	1.3.3	3	NB	NB		3	0	14	4	3	21
95	1.2.1	3	NB	B	NB	7	1	10	3	8	21
96	4.1.2	0		NB		6	3	6	6	9	21
97	1.2.1, 3.1.2	0		NB		5	0	13	4	5	22
101	2.4.7, 2.2.2	3	NB	NB		5	1	14	2	6	22
Durchschnitt		2,29				4,81	1,09	11,45	3,64	5,90	20,98
Gesamt		133				279	63	664	211	342	1.217
In %						22,9	5,2	54,6	17,3	28,1	100,0

Anlage 5: Eingehende Überwachung Webseiten - Messdaten pro Website pro Kriterium

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Messdaten der eingehenden Überwachung in einer separaten Datei „Anlagen_Ueberwachungsstellenbericht-2021_A3_A5_A6_FormatA3.pdf“ ausgelagert.

Anlage 6: Eingehende Überwachung mobile Anwendungen (App) - Messdaten pro App pro Kriterium

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Messdaten der eingehenden Überwachung in einer separaten Datei „Anlagen_Ueberwachungsstellenbericht-2021_A3_A5_A6_FormatA3.pdf“ ausgelagert.

Abkürzungsverzeichnis

App	application; mobile Anwendung
ARIA	Accessible Rich Internet Applications
Az	Aktenzeichen
B	Bestanden
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGGVO	Behindertengleichstellungsverordnung
BMAS	Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
e.V.	eingetragener Verein
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EU-DF	Durchführungsbeschluss der Europäischen Union
EuGH	Europäischen Gerichtshofs
HTML	Hypertext Markup Language
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
iOS	Internetwork Operating System
IWB	Im Wesentlichen bestanden
LAU	Local Administrative Units ; Lokale Verwaltungseinheiten
LSA	Land Sachsen-Anhalt
NB	Nicht bestanden
NUTS	französisch: Nomenclature des unités territoriales statistiques; Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
NV	Nicht vorhanden, Nicht vorhanden, Nicht vorhanden, Nicht vorhanden
NVDA	NonVisual Desktop Access
PAC	PDF Accessibility Checker
PAC3	PDF Accessibility Checker Version 3
PDF	Portable Document Format
PEAT	Photosensitive Epilepsy Analysis Tool
W3C	Word Wide Web Consortium
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vereinfachte Überwachung - Grad der Barrierefreiheit.....	35
Abbildung 2: Eingehende Überwachung Websites - Grad der Barrierefreiheit.....	46
Abbildung 3: Eingehende Überwachung Apps - Grad der Barrierefreiheit.....	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vereinfachte Überwachung – Verteilung der Websites der Stichprobe über die Verwaltungsebenen und Dienstleistungen.....	16
Tabelle 2: Eingehende Überwachung - Verteilung der Websites der Grundgesamtheit über die Verwaltungsebenen und Dienstleistungen	17
Tabelle 3: Vereinfachte Überwachung - Ermittlung der Stichprobe nach Kategorie	19
Tabelle 4: Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Verwaltungsebenen.....	36
Tabelle 5: Grad der Barrierefreiheit aller Websites nach Kategorien von Dienstleistungen.....	37
Tabelle 6: Die häufigsten nicht erfüllten Kriterien in der vereinfachten Überwachung	39
Tabelle 7: Eingehende Überwachung Webseiten – Messdaten pro Website; B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV=Nicht vorhanden	45
Tabelle 8: Die 11 häufigsten Kriterien der Nichterfüllung in der eingehenden Überwachung bei Webseiten.....	47
Tabelle 9: Eingehende Überwachung – Messdaten pro App; B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV= Nicht vorhanden.....	53
Tabelle 10: Die 14 häufigsten Kriterien der Nichterfüllung in der eingehenden Überwachung bei Apps.....	55
Tabelle 11: Entsprechungstabelle für Webseiten	67
Tabelle 12 Entsprechungstabelle mobile Anwendungen	71
Tabelle 13: Übersicht eingesetzter Werkzeuge	74

Tabelle 14: Vereinfachte Überwachung Gesamt - Messdaten in Zahlen;
B=Bestanden, NB=Nicht bestanden, IWB=Im Wesentlichen bestanden, NV=
Nicht vorhanden 78